J. germ.
145
R. 1866

Königliches Landgericht Cassel.

Buchz. R. Nr 39 b

Bücherverzeichnis A.

Zimmer 38 (Richterzimmer 3 b 2)

Digitized by Google

4° J. germ. 145 h / 1866

Bibliothek der
Akademie für Deutsches Recht
München

KÖN. PREUSS. LANDGERICHT CASSEL
Ausbruch-Nr.

Inventar-Nr. 37674

Digitized by Google

Bd. 00

Fürstlich Waldeckische
Regierungs-Blätter

vom

Jahr 1866.

Nro. 1 — 20.

Landgericht Cassel
Bücherrecht A. B.
Zimmer 34 Schrank 6
Herr Kreisrichter Dunker
Rath III No. 5 im Inventar
W. 39 c
Ausgeschieden
Zimmer Nr. 83

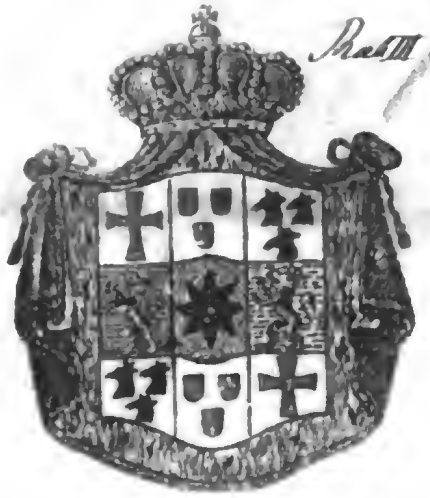

Sechsundfünfzigster Jahrgang.

Mengeringhausen.
Fürstliche Hof- und Regierungs-Buchdruckerei.

Digitized by Google

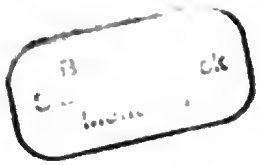

G 86 / 2668

Digitized by Google

Inhalt.

Fürstliche Verordnungen.

Gesetz, die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuerschaden betreffend — — — Seite 9
Gesetz, die Ausgabe von Kassenscheinen betreffend — — — — — — — — — — 11
Gesetz, die Abänderung der Position 4 des Art. 42 der Forstordnung vom 21. Nov. 1853 betr. 12
Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend — — — — — — — — — — 17
Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 30. Juni 1862 betreffend — — — — — — — — — — 18
Gesetz, die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer für die Jahre 1866, 1867 und 1868 betr. 21
Finanzgesetz für die Jahre 1866, 1867 und 1868 — — — — — — — — — — 22
Gesetz, die Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betr. 31
Gesetz, die Bildung besonderer Kirchengemeinden der separirten Lutheraner zu Corbach und Sachsenberg betreffend — — — — — — — — — — — — — — 33
Gesetz, die Ausdehnung des Verbots des Spielens an den Spielbanken auf Ausländer, welche ihres Erwerbs wegen sich im Lande aufhalten, betr. — — — — — — — — 45
Gesetz, die Abänderung des §. 8 unter 3 des Gesetzes vom $^{15}/_{24}$. Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden betreffend — — — — — — — — — — — — 46
Gesetz, die Abänderung des Alinea 2 im §. 10 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 betr. — — — — — — — — — — — — 49
Zusatzbestimmungen zu der Gewerbeordnung vom 24. Juni 1862 — — — — — 49
Gesetz, die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 50 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend — — — — — — — — — 50
Gesetz, die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 48 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 28. Juni 1862 betreffend — — — — — — — — 51
Verordnung wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker — — — — — — — — 51
Gesetz, die Anwendung beweglicher Dampfmaschinen — Locomobilen — betr. — — — — 57
Wahlgesetz zur Ausführung der Wahlen zu dem einzuberufenden deutschen Parlament — — 73

Digitized by Google

Aus Fürstlicher Regierung.

Zusatzbestimmung zu der Verordnung vom 29. August 1857, die Erhaltung des definitiven Katasters betreffend — — — — — — — — — — — — — — Seite 1

Anwendung der Preuß. Arzneitaxe betreffend — — — — — — — — — — — 2

Bekanntmachung, die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr. — — — — — — — 3

Bekanntmachung, die Verlängerung des zwischen dem Fürstenthum Waldeck und der Krone Preußen bestehenden Zollvertrags betreffend — — — — — — — — — — — 13

Bekanntmachung, die Verlängerung der bezüglich des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. bestehenden Verträge betreffend — — — — — — — 14

Bekanntmachung, den Beitritt des Herzogthums Schleswig zu dem zwischen mehreren Deutschen Regierungen wegen der Paßkarten abgeschlossenen Staatsvertrage betreffend — — — 20

Bekanntmachung des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend — — — — — — — — — — — — — — 35

Bekanntmachung, den zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossenen Handels-Vertrag betr. 41

Bekanntmachung, die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr. — — — — — — — — — — — — — — 47

Bekanntmachung, den mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend — — — — — — — — — — — — 48

Bekanntmachung, die Brand-Entschädigungen betreffend — — — — — — — — 53

Ausschreiben an die Herren Landtagsabgeordneten — — — — — — — — 55. 65

Instruction, die Erwirkung bzw. Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung beweglicher Dampfmaschinen — Locomobilen — betreffend — — — — — — — — — — — 58

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr. — — — — — 63

Dem Reg.-Assessor Waldeck ist in Domanialangelegenheiten eine entscheidende Stimme neben der des Abtheilungsdirigenten beigelegt — — — — — — — — — — — 63

Bekanntmachung, den kirchlichen Hülfsverein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr. 65

Bekanntmachung, den Sparkasseverein zu Sachsenhausen betreffend — — — — — — — 66

Bekanntmachung, die Taxe der Blutegel betreffend — — — — — — — — — — 66

Bekanntmachung, die Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Sachsenhausen über Freienhagen nach Ippinghausen betreffend — — — — — — — — — — — — 66

Bekanntmachung, den zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont und der Krone Preußen, sowie verschiedenen andern norddeutschen Staaten abgeschlossenen Bündnißvertrag betr. — 69

Aus Fürstlichem Consistorium.

Bestimmungen in Betreff der Verwilligung von Consistorial-Stipendien zur Unterstützung bedürftiger Studirender — — — — — — — — — — — — — — — 7

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 1. Dinstag, den 9. Januar 1866.

Zusatzbestimmung

zu der Verordnung vom 29 August 1857, die Erhaltung des definitiven Katasters betr.

Mit Höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

Die Verordnung vom 29. August 1857, die Erhaltung des definitiven Katasters betr. (Reg.-Blatt Pag. 127 f.), ist bei Concursen analog anzuwenden, wenn die zur Masse gehörenden resp. im Güterverzeichniß des Cridars eingetragenen Immobilien verkauft oder in Folge von Vergleich, Vindication ꝛc. einem Andern definitiv resp. rechtskräftig überwiesen oder zuerkannt sind. Die Gerichte haben Sorge zu tragen, daß sie von den ohne ihre Mitwirkung vorgenommenen Veräußerungen von Massegrundstücken zeitig Kenntniß erhalten.

Arolsen am 29. December 1865.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Sämmtliche Apotheker beider Fürstenthümer werden hierdurch angewiesen, die im Königreich Preußen unter dem 8. December v. J. publicirte und mit dem 1. Januar in Kraft getretene Arzneitaxe, sowie die Bestimmungen des Anhanges dazu, vom 15. d. M. an bei der Berechnung der Arzneipreise zur Anwendung zu bringen.

Arolsen am 6. Januar 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.
L. Klapp.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 2. Dinstag, den 16. Januar 1866.

Bekanntmachung,

die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachstehende, am 20/28. October v. J. abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemberg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betr., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 9. Januar 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits,

wegen

Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

Bei dem bevorstehenden Ablaufe des Vertrags vom 20/31. December 1853, durch welchen der Anschluß des Großherzogthums Luxemberg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins über den durch die Verträge vom 8. Februar 1842 und 2. April 1847 bestimmten Zeitraum hinaus aufrecht erhalten worden war, haben die contrahirenden Theile, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanschlusses für den Handel und Verkehr der bei-

Digitized by Google

derseitigen Unterthanen, zum Zweck der Verlängerung jener Verträge Unterhandlungen eröffnen lassen, und deshalb zu Bevollmächtigten ernannt

einerseits

Se. Majestät der König von Preußen für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai und 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864, sowie vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg Sondershausen, der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Friedrich Leopold Henning,

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Legations-Rath Bernhard Woldemar König,

und andererseits

Se. Majestät der König der Niederlande, Großherzog von Luxemburg

Allerhöchst Ihren Vice-Präsidenten am Obergerichtshofe zu Luxemburg und Mitglied des Staatsraths Emanuel Servais

und

den Doctor der Rechte und Advokat-Anwalt zu Luxemburg Carl Munchen,

welche nach vorausgegangener Unterhandlung, unter Vorbehalt der Ratification folgenden Vertrag abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Der Anschluß des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins wird vorläufig auf weitere 12 Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877 fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Verträge vom 8. Februar 1842, 2. April 1847 und $^{26}/_{31}$. December 1853 auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, sowie über den Verkehr mit Taback und Wein, vom 11. Juli 1864, über den Beitritt von Hannover und Oldenburg zu den obengedachten Verträgen und vom 12. October 1864 über den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Großherzogthums Luxemburg

Digitized by Google

zu Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das Großherzogthum Luxemburg maßgebend sein.

Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nro. 6 des Schlußprotokolls vom 12. October 1864 soweit er durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 nicht bereits seine Erledigung gefunden hat, über die daselbst bezeichneten Gegenstände unter den Zollvereinsstaaten weitere für alle Staaten gleichmäßig geltende Verabredungen getroffen werden, so wird denselben auch von Seiten des Großherzogthums Luxemburg zugestimmt werden.

Artikel 3.

Soweit nach den bisherigen Erfahrungen einzelne Abänderungen, Ergänzungen und nähere Bestimmungen der bisherigen Vereinbarungen erforderlich erscheinen, sind deshalb besondere Verabredungen getroffen worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündigt wird, soll derselbe auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regierungen vorgelegt und es sollen die Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum Schlusse des Jahres 1865 zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen,

Berlin, den 20. October 1865.

(gez.) Henning. (L. S.)

(gez.) König. (L. S.)

Luxemburg, den 25. October 1865.

(gez.) Servais. (L. S.)

(gez.) Dr. Munchen. (L. S.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 3. Dinstag, den 30. Januar 1866.

Bestimmungen,

in Betreff der Verwilligung von Consistorial-Stipendien zur Unterstützung bedürftiger Studirender.

Mit Höchster Genehmigung sind in Betreff der Verwilligung von Consistorial-Stipendien an bedürftige Studirende folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Nur diejenigen Waldecker christlicher Religion, welche sich den theologischen, juristischen, medicinischen, philologischen oder philosophischen Studien widmen und nicht des Vermögens sind, die Kosten ihrer Ausbildung auf der Universität selbst zu bestreiten, haben zu ihrer Unterstützung Anspruch auf Bewilligung eines Stipendiums, wobei außerdem noch erforderlich ist, daß

2) der darum Nachsuchende sich nicht nur über einen zeither geführten untadelhaften Lebenswandel, sondern auch darüber ausweise, die Abgangsprüfung zur Universität bei dem Gymnasium in Corbach wohl bestanden zu haben, also zur weitern Ausbildung auf der Hochschule genügend vorbereitet zu sein.

3) Die hier ad 1 und 2 ausgedrückten Voraussetzungen resp. Erfordernisse sind bei den Gesuchen um Verwilligung eines Stipendiums jedesmal genügnd nachzuweisen, soweit sie nicht sonst dem Consistorio genau bekannt sind.

4) Die Verleihung von Stipendien erfolgt jedesmal nur für Ein Jahr und sind weitere Jahresverwilligungen stets von Neuem nachzusuchen resp. zu begründen.

Eben so ist dieselbe

5) durch den wirklichen Abgang zur Universität bedingt.

6) Eine Bewilligung von mehr als dreijährigen Jahrsraten findet nur in wirklichen Ausnahmsfällen statt und bedarf der ausdrücklichen Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten.

7) Jeder zum Genuß eines Stipendiums Zugelassene ist verbunden, sich dem hiesigen Kirchen- beziehungsweise öffentlichen Dienste auch wirklich zu widmen und hat sich zugleich darüber zu reversiren, daß, wenn er sich vor Ablauf von 3 Jahren solchem

Digitized by Google

Dienſte entziehen ſollte oder wegen Unwürdigkeit davon ausgeſchloſſen werden müßte, die empfangenen Unterſtützungen von ihm der Stipendienkaſſe zurückzuerſtatten ſeien. Selbſtverſtändlich ſind hiervon diejenigen Studirenden der Philoſophie, denen eine Anſtellung im Inlande gar nicht in Ausſicht geſtellt werden kann, ausgenommen.

Arolſen am 25. Januar 1866.

Fürſtlich Waldeckiſches Conſiſtorium.

Aus Auftrag:

H. Barnhagen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 4. Dinstag, den 20. Februar 1866.

Gesetz,
die Versicherung beweglichen Vermögens gegen Feuerschaden betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Zur Versicherung beweglichen Vermogens gegen Feuerschaden ist die schriftliche Erlaubniß des einschlägigen Kreisraths erforderlich.

§. 2.

Vor Ertheilung dieser Erlaubniß hat der Kreisrath von dem, welcher darum nachsucht, einen Anschlag der zu versichernden Gegenstände einzufordern, solchen zu prüfen und nach Umständen zu ermäßigen. Erst wenn dies geschehen und keinerlei Bedenken sich ergeben haben, ist der Versicherungsschein zu ertheilen und in demselben der Versicherungsbetrag genau anzugeben.

§. 3.

Lassen die persönlichen Eigenschaften oder die sonstigen Verhältnisse des Nachsuchenden die Gefahr einer Feuervernachlässigung besorgen, so ist das Gesuch abzuschlagen.

§. 4.

Sollte behufs Bestimmung des Werthes der zu versichernden Gegenstände nach dem Ermessen des Kreisrathes eine Abschätzung durch Sachverständige erforderlich sein, so ist eine solche auf Kosten des Nachsuchenden zu veranlassen.

§. 5.

Die von dem Kreisrathe ertheilte Erlaubniß zur Versicherung ist nicht länger als fünf Jahre hindurch gültig. Je nach Ablauf von fünf Jahren oder bei kürzerer Ver-

Digitized by Google

ſicherungszeit nach Ablauf dieſer kann die Erlaubniß jedoch von Neuem nachgeſucht und gegeben werden.

§. 6.

Wer ſein bewegliches Vermögen oder einzelne Theile deſſelben ohne Erlaubniß des einſchlägigen Kreisraths oder zu einem höheren Betrage als ihm geſtattet worden, verſichern läßt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Wochen beſtraft.

§. 7.

Die Verordnung vom 26. März 1830 wird, ſoweit ſie nicht bereits außer Kraft getreten, hierdurch aufgehoben.

Gegeben, Arolſen, am 12. Februar 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 5. Dinstag, den 6. März 1866.

Gesetz,

die Ausgabe von Kassenscheinen betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit Zustimmung der Stände, was folgt:

§. 1.

Unsere Regierung ist ermächtigt, Waldeckische Kassenscheine im Betrage von 60,000 Thlr. weiter auszugeben und dadurch die in solchen Scheinen in Cours befindliche Summe (cfr. Gesetz vom 24. Januar 1863) auf den Betrag von 210,000 Thlr. zu bringen:

§. 2.

Zur Sicherung dieser 60,000 Thlr. sind bei der Staatsschulden-Verwaltung zu hinterlegen.

a., 50,000 Thlr. in ausländischen, auf den Inhaber lautenden Werthpapieren,

b., 10,000 Thlr. in Waldeckischen 4%igen Rentenbriefen, die, soweit sie ausgelost werden, durch andere Waldeckische Rentenbriefe oder Preußische Obligationen zu ersetzen sind.

§. 3.

Auch die nach §. 1 auszugebenden Kassenscheine werden auf Verlangen der Inhaber bei der hiesigen Staatskasse an jedem Kassentage gegen Courant oder Preußisches Papiergeld eingetauscht und ist zu dem Ende der von den Beständen der Staatskasse getrennt gehaltene Einlösungs-Fonds (cfr. §. 3 des Gesetzes vom 24. Januar 1863) um 10,000 Thlr. zu erhöhen.

Digitized by Google

§. 4.

Bei der Staatsschulden-Verwaltung ist, wenn die nach §. 2. bei derselben deponirten Werthpapiere zur Ergänzung des Einlösungsfonds ganz oder theilweise veräußert werden sollten, eine dem Nennwerth der veräußerten Stücke entsprechende Summe in Kassenscheinen zu hinterlegen.

Gegeben, Arolsen, am 27. Februar 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Abänderung der Position 4 des Artikels 42 der Forstordnung vom 21. November 1853 betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Gerolbseck am Wasiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Position 4 des Artikels 42 der Forstordnung vom 21. November 1853 wird dahin abgeändert, daß statt des daselbst gedachten zehnjährigen Zeitraums von 1831 bis 1840 incl. künftig der zehnjährige Zeitraum vom 1. October 1855 bis 1. October 1865 für die Bemessung des Maximums des als Fixum zu gewährenden Holz-Quantums maßgebend sein soll.

Gegeben, Arolsen, am 24. Februar 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 6. Dinstag, den 13. März 1866.

Bekanntmachung,

die Verlängerung des zwischen dem Fürstenthum Waldeck und der Krone Preußen bestehenden Zollvertrags betreffend.

Der nachstehende zwischen der Fürstlich Waldeckischen und der Königlich Preußischen Regierung über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem abgeschlossene Vertrag wird, nachdem derselbe die ständische Zustimmung erhalten hat, hierdurch zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Arolsen am 3. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem vorläufig auf weitere zwölf Jahre vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, mit den nachstehenden Maßgaben fortgesetzt werden soll:

1) Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864, 11. Juli 1864, 12. October 1864 und 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Fürstenthums Waldeck zu Preußen und damit auch zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind,

Digitized by Google

für das gedachte Fürstenthum maßgebend sein. Insonderheit schließt sich die Fürstlich Waldeckische Regierung den Verabredungen an, welche wegen Anwendung der Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen, in den Artikeln 1 und 2 des Vertrages vom 28. Juni 1864 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse genannten Steuern, bei denen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet, im Artikel 3 des ebengenannten Vertrags enthalten sind.

2) Möchten in Folge des Vorbehalts unter No. 6 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 12. October 1864 uber die daselbst bezeichneten Gegenstände weitere Verabredungen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, unter den Zollvereinsstaaten getroffen werden, so wird denselben Fürstlich Waldeckischer Seits ebenfalls zugestimmt werden.

Bekanntmachung,

die Verlängerung der bezüglich des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. bestehenden Verträge betreffend.

Der nachstehende zwischen der Fürstlich Waldeckischen und der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossene Staatsvertrag, betreffend die Verlängerung des Vertrags vom 3. September 1853 wegen Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, und des Vertrags vom 3. Sept. 1853 wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthum Pyrmont, wird, nachdem derselbe die ständische Zustimmung erhalten, zur allgemeinen Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Arolsen am 3. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Die Königlich Preußische und die Fürstlich Waldeckische Regierung sind dahin übereingekommen, daß der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins und Seiner

Digitized by Google

Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag über die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, sowie der zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont ebenfalls unter dem 3. September 1853 abgeschlossene Vertrag wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont vorläufig auf weitere zwölf Jahre vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, mit den nachstehenden, unter Zustimmung der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbarten Maßgaben fortgesetzt werden sollen.

1) Die Verabredungen, welche in den unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen vom 28. Juni 1864, 11. Juli 1864, 12. October 1864 und 16. Mai 1865 enthalten sind, sollen, auch soweit sich dies nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Abreden ableitet, und soweit sie auf das Verhältniß des Fürstenthums Pyrmont zu den übrigen Zollvereinsstaaten anwendbar sind, für das gedachte Fürstenthum maßgebend sein. Insonderheit schließt sich die Fürstlich Waldeckische Regierung den Verabredungen an, welche wegen Anwendung der Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833 auf diejenigen, in den Artikeln 1 und 2 des Vertrags vom 28. Juni 1864 wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse genannten Steuern, bei denen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet, im Artikel 3 des ebengenannten Vertrages enthalten sind.

2) Sodann wird

a. Fürstlich Waldeckischer Seits der Verkaufspreis für das im Fürstenthum Pyrmont zum inländischen Verbrauch abzusetzende Salz von dem in dem Separat-Artikel 4 zu dem Vertrage wegen Anschlusses des gedachten Fürstenthums an den Zollverein vom 11. December 1841 vereinbarten Satze von 9 Thalern für 405 Pfund des früheren Preußischen Landesgewichts auf zwölf Thaler Preußisch Courant für die Tonne zu 378 Pfund 24 Loth Zollgewicht, vom 1 Januar 1866 ab erhöhet werden.

Dagegen sollen diejenigen Verabredungen, welche in dem Separat-Artikel 1 zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. im Fürstenthum Pyrmont vom 3. September 1853 in Bezug auf die Einführung der in Preußen bestehenden Salzverbrauchs-Controle enthalten sind, sobald und auf so lange außer Anwendung gesetzt werden, als in den, dem Fürstenthum Pyrmont benachbarten Preußischen Gebietstheilen die Salzverbrauchs-Controle außer Wirksamkeit tritt.

b. Der Preis für dasjenige Salz, welches Preußischer Seits nach der Verabredung unter Nr. 2 des Schluß-Protokolls zu dem Vertrage wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. im Fürstenthum Pyrmont vom 11. December 1841, bis zum

Digitized by Google

Betrage von 650 Tonnen jährlich von der Saline in Pyrmont zu entnehmen ist, wird vom 1. Januar 1866 ab auf Fünf Thaler für die Tonne unverpackten Salzes von 405 Pfund des früheren oder 378 Pfund 24 Loth des jetzigen Preußischen Landesgewichts herabgesetzt und zugleich das Einverständniß darüber ausgesprochen, daß mit der etwaigen Aufhebung des Salzmonopols der Ankauf des Pyrmonter Salzes von Seiten Preußens sein Ende erreichen würde.

3) Möchten in Folge des Vorbehalts unter Nr. 6 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 12. October 1864 über die daselbst bezeichneten Gegenstände weitere Verabredungen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, unter den Zollvereinsstaaten getroffen werden, so wird denselben Fürstlich Waldeckischer Seits ebenfalls zugestimmt werden.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 7. Dinstag, den 20. März 1866.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

In dem Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 treten an die Stelle der §§. 18, 19, 54, 55, 56, 57 und 59 die nachstehenden Bestimmungen:

§. 18.

Die Umlegung der Gewerbesteuer geschieht durch eine in jedem Kreise zu konstituirende Umlegungsbehörde, welche bezüglich der 1.—3. und 5.—8. Klasse, sofern es sich dabei nicht um Fälle der am Ende dieses §., oder der im §. 13 sub 2 gedachten Art handelt, aus dem Kreisrath, oder einem anderen von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu kommittirenden Beamten, den beiden Kreisrentmeistern (cfr. jedoch §. 60.) und jedesmal 6 bzw. 9 Achtsleuten, von denen die Mehrzahl dem Stande der Gewerbtreibenden angehören muß; bezüglich der 4. und 9. Klasse aber, sowie in den Fällen des §. 13 No. 2 aus dem Kreisrath allein besteht. Dieses letztere findet überall auch da statt, wo nach dem allgemeinen Umlegungs-Termine ein steuerpflichtiges Gewerbe eröffnet wird.

§. 19.

Die Wahl zum Achtsmann (§. 18.) und zum Assistenten des Kreisrentmeisters (§. 65) kann nur in den Fällen abgelehnt werden, in welchen nach §. 21 der Gemeinde-Ordnung die Annahme einer Wahl zu einer Stelle in der Gemeinde-Vertretung abgelehnt werden kann. Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreisrath.

Der Achtsmann ist verpflichtet, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 1 Thlr.

Digitized by Google

§. 54.

Die zur ersten Klasse und dann die zur 3., 5. und 6. Klasse gehörigen Gewerbtreibenden bilden, jedoch mit Ausnahme der im §. 13. Nr. 2 gedachten Gewerbtreibenden, von welchen jeder für sich zur Steuer herangezogen wird, zwei Steuergesellschaften.

Jede dieser Gesellschaften hat an Gewerbesteuer die Summe aufzubringen, welche entsteht, wenn man den auf jeden Gewerbtreibenden fallenden Mittelsatz mit der Zahl der Steuerpflichtigen multiplicirt.

§. 55.

Behufs Vertheilung der die Gesellschaft treffenden Steuersumme auf ihre einzelnen Mitglieder wählt der Kreisvorstand für jede derselben 9 Achtsleute (cfr. §. 18) zur Umlegungsbehörde.

§. 56.

Die für jede Gesellschaft konstituirte Umlegungsbehörde, zu der der Kreisrath und die beiden Kreisrentmeister gehören, hat nach Stimmenmehrheit die aufzubringende Steuersumme auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen.

§. 57.

Ergiebt sich bei den Abstimmungen Stimmengleichheit, so ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

Handelt es sich um den Steuersatz eines Mitgliedes der Umlegungsbehörde, oder eines nahen Verwandten desselben (cfr. §. 37 der Gemeindeordnung), so hat dasselbe sich der Abstimmung zu enthalten.

§. 59.

Zum Zweck der Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse werden durch den Kreisvorstand für jeden Rentereibezirk 6 Achtsleute gewählt (§. 18.)

Gegeben, Arolsen, am 9. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Abänderung einiger Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 30. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Digitized by Google

In dem Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Pyrmont vom 30. Juni 1862 treten an Stelle der §§. 16, 17, 52, 53, 54, 55 und 57 die nachstehenden Bestimmungen:

§. 16.

Die Umlegung der Gewerbesteuer geschieht durch eine zu konstituirende Umlegungsbehörde, welche bezüglich der 1.—3. und 5.—8. Klasse, sofern es sich dabei nicht um Fälle der am Ende dieses §., oder der §. 11 sub 2 gedachten Art handelt, aus dem Kreisrath, oder einem anderen von der Regierung, Abtheilung für Finanzen, zu kommittirenden Beamten, dem Kreisrentmeister und jedesmal 6 bzw. 9 Achtsleuten, von denen die Mehrzahl dem Stande der Gewerbtreibenden angehören muß; bezüglich der 4. und 9. Klasse aber, sowie in den Fällen des §. 11 Nr. 2 aus dem Kreisrath allein besteht. Dieses letztere findet überall auch da statt, wo nach dem allgemeinen Umlegungstermine ein steuerpflichtiges Gewerbe eröffnet wird.

§. 17.

Die Wahl zum Achtsmann (§. 16.) und zum Assistenten des Kreisrentmeisters (§. 63) kann nur in den Fällen abgelehnt werden, in welchen nach §. 21 der Gemeindeordnung die Annahme einer Wahl zu einer Stelle in der Gemeindevertretung abgelehnt werden kann. Ueber die Entschuldigungsgründe entscheidet der Kreisrath.

Der Achtsmann ist verpflichtet, in dem anberaumten Termine zu erscheinen.

Die Achtsleute erhalten an Gebühren täglich je 1 Thlr.

§. 52.

Die zur ersten Klasse und dann die zur 3., 5. und 6. Klasse gehörigen Gewerbtreibenden bilden, jedoch mit Ausnahme der im §. 11 No. 2 gedachten Gewerbtreibenden, von welchen jeder für sich zur Steuer herangezogen wird, zwei Steuergesellschaften.

Jede dieser Gesellschaften hat an Gewerbesteuer die Summe aufzubringen, welche entsteht, wenn man den auf jeden Gewerbtreibenden fallenden Mittelsatz mit der Zahl der Steuerpflichtigen multiplicirt.

§. 53.

Behufs Vertheilung der die Gesellschaft treffenden Steuersumme auf ihre einzelnen Mitglieder wählt der Kreisvorstand für jede derselben 9 Achtsleute (cfr. §. 16.) zur Umlegungsbehörde.

§. 54.

Die für jede Gesellschaft konstituirte Umlegungsbehörde, zu der der Kreisrath und der Kreisrentmeister gehören, hat nach Stimmenmehrheit die aufzubringende Steuersumme auf die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft zu vertheilen.

§. 55.

Ergiebt sich bei den Abstimmungen Stimmengleichheit, so ist die Ansicht entscheidend, welche dem betreffenden Steuerpflichtigen die günstigere ist.

Handelt es sich um den Steuersatz eines Mitgliedes der Umlegungsbehörde, oder eines nahen Verwandten desselben (cfr. §. 37 der Gemeindeordnung) so hat dasselbe sich der Abstimmung zu enthalten.

Digitized by Google

§. 57.

Zum Zweck der Umlegung der Steuer in der 2., 7. und 8. Klasse werden durch den Kreisvorstand 6 Achtsleute gewählt. (§. 16.)

Gegeben, Arolsen, am 9. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Bekanntmachung,

den Beitritt des Herzogthums Schleswig zu dem zwischen mehreren Deutschen Regierungen wegen der Paßkarten abgeschlossenen Staatsvertrage betr.

Nachdem das Herzogthum Schleswig dem zwischen den Regierungen mehrerer Deutschen Staaten wegen Einführung der Paßkarten abgeschlossenen Vertrage vom 21. October 1850 beigetreten ist, wird solches hiermit zur allgemeinen Kunde gebracht.

Arolsen am 14. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 8. Dinstag, den 10. April 1866.

Gesetz,

die Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer für die Jahre 1866, 1867 und 1868 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Grund- und Gewerbesteuer soll für die Jahre 1866, 1867 und 1868 um 12½% erhöht werden.

Unsere Regierung hat die zur Erhebung dieses Steuerzuschlags nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Gegeben, Arolsen, am 21. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Finanzgesetz

für die Jahre 1866, 1867 und 1868.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen mit ständischer Zustimmung folgendes Gesetz:

§. 1.

Der Staatshaushalts-Etat für die laufende Finanzperiode, welche die Jahre 1866, 1867 und 1868 umfaßt, wird, in Gemäßheit der in der Anlage enthaltenen Aufstellung, festgestellt:

	1866.	1867.	1868.
A. die Landeseinnahme auf — — — —	271,067 Thlr.	275,386 Thlr.	276,352 Thlr.
B. „ Domanialeinnahme auf — — — —	250,202 „	248,226 „	237,903 „
Summa der Einnahmen auf	521,269 Thlr.	523,612 Thlr.	514,255 Thlr.
C. „ Landesausgaben auf — — — —	281,537 „	272,975 „	270,349 „
D. „ Domanialausgaben auf — — — —	250,202 „	248,226 „	237,903 „
Summa der Ausgaben auf	531,739 Thlr.	521,201 „	508,252 Thlr.

§. 2.

Die Regierung ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Arolsen, am 21. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Landes-Einnahme.

Cap. I. Steuern und Abgaben.	1866.	1867.	1868.
Tit. I. Directe Steuern.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Rubr. I. Grundsteuer	41,400	41,400	41,400
„ II. Klassensteuer	30,000	30,000	30,000
„ III. Gewerbesteuer	10,500	10,500	10,500
„ IV. Hundesteuer	2,100	2,100	2,100
Sa. Tit. I.	84,000	84,000	84,000
Tit. II. Indirecte Steuern.			
Rubr. I. Zollvereinsgelder	93,500	94,000	95,000
Sa. per se.			
„ II. Sporteln.			
1. Regierungssporteln	930	930	930
2. Obergerichtssporteln	1000	1000	1000
3. Kreisgerichtssporteln			
a) Kreisgericht Arolsen	8,300	8,300	8,300
b) „ Corbach	9,600	9,600	9,600
c) „ Wildungen	5,325	5,325	5,325
d) „ Pyrmont	3,775	3,775	3,775
4. Sporteln des Kreisraths			
a) zu Arolsen	475	475	475
b) „ Corbach	410	410	410
c) „ Wildungen	440	440	440
d) „ Pyrmont	210	210	210
5. Sporteln der Kreisrentmeister	60	60	60
6. „ des Bergamts	10	10	10
7. „ der Fortschreibungs-Beamten	1,275	1,320	1,350
Sa. Rub. II.	31,810	31,855	31,885
„ III. Barrierengelder	2,930	2,930	2,930
„ IV. Kartenstempelgelder	203	203	203
Dazu Rubr. II.	31,810	31,855	31,885
„ „ I.	93,500	94,000	95,000
Sa. Tit. II. Indirecte Steuern	128,443	128,988	130,018
Dazu „ I. Directe Steuern	84,000	84,000	84,000
Sa. Cap. I.	212,443	212,988	214,018
Cap. II. Aus Regalien.			
Tit. I. Münzregal	—	—	—
„ II. Bergregal	150	150	150
„ III. Aus sonstigen Regalien	7,611	7,611	7,611
Sa. Cap. II.	7,761	7,761	7,761
Cap. III. Strafgelder, Waldentschädigungen ꝛc.	5,600	5,600	5,600
Sa. per se.			
„ IV. Einkünfte vom Gymnasium			
Tit. I. Schulgeld	1,350	1,400	1,400
„ II. Ueberschuß aus der Rechnung über Gymnasial-Einnahmen und Ausgaben	20	20	20
„ III. Insgemein	23	23	23
Sa. Cap. IV.	1,393	1,443	1,443

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Cap. V. Nutzungen von Grundstücken, Gefällen ꝛc.			
Tit. I. Von Gebäuden, Grundstücken ꝛc. — — —	125	125	125
„ II. Vom Weidenschnitt und verpachteten Straßendossirungen — — — — — — —	40	100	100
Sa. Cap. V.	165	225	225
Cap. VI. Vom Landgestüt			
Tit. I. Verkauf von Beschälern — — — — —	40	40	40
„ II. Sprunggelder — — — — — — —	1,400	1,400	1,400
„ III. Insgemein — — — — — — — —	60	60	60
Sa. Cap. VI.	1,500	1,500	1,500
Cap. VII. Meiereidienstgelder — — — — — —	4,783	4,783	4,783
Sa. per se			
Cap. VIII. Einnahme von Kapitalforderungen			
Tit. I. Zinsen — — — — — — — —	20,750	20,400	21,000
„ II. Verwaltungskosten — — — — — —			
Sa. Cap. VIII. per se			
Cap. IX. Beiträge des Domaniums zu Landes-Ausgaben —	8,347	11,521	11,992
Sa. per se			
Cap. X. Außerordentliche Einnahme — — — — —	2,640	2,640	2,640
Sa. per se			
Cap. XI. Einnahmen aus dem Vermögensstamm — — —	5,185	5,125	5,090
Sa. per se.			
Cap. XII. Einnahmen aus den Resten früherer Jahre —	500	400	300
Sa. per se.			
Hierzu:			
Cap. V. Nutzungen von Grundstücken ꝛc. — — — —	165	225	225
„ IV. Einkünfte vom Gymnasium — — — — —	1,393	1,443	1,443
„ III. Strafgelder ꝛc. — — — — — — —	5,600	5,600	5,600
„ II. Aus Regalien — — — — — — — —	7,761	7,761	7,761
„ I. Steuern und Abgaben — — — — — —	212,443	212,988	214,018
Summa Landes-Einnahmen	271,067	275,386	276,352

Domanial-Einnahme.

Cap. I. Domanialgelder.			
Tit. I. Von Administrationen — — — — —	19,150	19,650	19,650
„ II. Zeitpachtgelder — — — — — — —	35,182	35,746	35,941
„ III. Erbpachtgelder — — — — — — —	3,371	3,366	3,356
„ IV. Ständige Domanialgelder — — — —	4,235	4,105	3,975
„ V. Domanialdienstgelder — — — —	814	814	814
„ VI. Sonstige Domanialgelder — — — —	5,611	5,352	5,045
„ VII. Kammergebühren — — — — — —	32	32	32
„ VIII. Außerordentlich — — — — — —	955	955	955
Sa. Cap. I.	69,350	70,020	69,768
Cap. II. Forstgelder.			
Tit. I. Forsthauptnutzungen — — — — — —	100,789	100,783	100,777
„ II. Forstnebennutzungen — — — — — —	6,965	4,395	4,395
„ III. Außerordentlich — — — — — — —	45	45	45
Sa. Cap. II.	107,799	105,223	105,217
Cap. III. Zinseinzahlungen — — — — — — —	13,015	12,945	12,880
Sa. per se.			
Cap. IV. Vertragsmäßige Renten vom Lande an das Domanium — — — — — — — —	29,338	29,338	29,338
Sa. per se.			

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Cap. V. Förstereikosten — — — — — — — —	3,600	3,600	3,600
Sa. per se			
Cap. VI. Zurückgezahlte Einnahmen aus der Verwaltung von $18^{63}/_{66}$ zu bestimmten in 1866, 1867, 1868 zu machenden Ausgaben — — — — — —	10,000	10,000	10,000
Sa. per se			
Cap. VII. Einnahmen aus dem Stamm-Vermögen.			
Tit. I. Erlös von veräußerten Vermögenstheilen — —	15,600	15,600	15,600
„ II. Capital-Einnahmen — — — — — — —	1,000	1,000	1,000
Sa. Cap. VII.	16,600	16,600	16,600
Cap. VIII. Reste aus füheren Jahren — — — — —	500	500	500
Sa. per se			
Hierzu:			
Cap. VI. Zurückgestellte Einnahmen ꝛc. — — — — —	10,000	10,000	—
„ V. Förstereikosten — — — — — — — —	3,600	3,600	3,600
„ IV. Vertragsmäßige Renten ꝛc. — — — — —	29,338	29,338	29,338
„ III. Zinseinzahlungen — — — — — — —	13,015	12,945	12,880
„ II. Forstgelder — — — — — — — —	107,799	105,223	105,217
„ I. Domanialgelder — — — — — — —	69,350	70,020	69,768
Sa. Domanial-Einnahmen	250,202	248,226	237,903
Zusammenstellung der Einnahmen.			
Die Landes-Einnahme beträgt — — — — — —	261,067	275,386	276,352
Die Domanial-Einnahme beträgt — — — — — —	250,202	248,226	237,903
Summa aller Einnahmen	521,269	523,612	514,255

Landes-Ausgaben.

Cap. I. Central-Verwaltung. Tit. I. Besoldungen.			
Rubr. I. Regierung — — — — — —	11,471	11,471	11,471
„ II. Consistorium — — — — —	2,278	2,278	2,278
„ III. Archiv — — — — — — —	29	29	29
„ IV. Staatskasse — — — — — —	1,001	1,001	1,001
„ V. Substitutionen und Arbeitshülfe —	415	415	415
„ VI. Staatsschuldenverwaltung — — —	250	250	250
Sa. Tit. I.	15,444	15,444	15,444
Tit. II. Dienstbedürfnisse — — — — — —	2,050	2,050	2,050
„ III. Pensionen und Wartegelder — — — —	5,976	5,976	5,976
„ IV. Verwilligungen und Unterstützungen — —	735	735	735
Sa. Cap. I.	24,205	24,205	24,205
Cap. II. Landtag.			
Tit. I. Diäten für die Abgeordneten und den Schriftführer — — — — — — — — —	2,500	1,800	1,500
„ II. Dienstbedürfnisse — — — — — —	327	327	327
Sa. Cap. II.	2,827	2,127	1,827
Cap. III. Aeußeres			
Tit. I. Gesandtschaftskosten — — — — — —	630	630	630
„ II. Beiträge zu Bundeszwecken — — — —	2,275	2,275	2,275
Sa. Cap III.	2,905	2,905	2,905

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Cap. IV. Inneres.			
Tit. I. Kreisräthliche Behörden.			
A. zu Arolsen.			
Rubr. I. Besoldung — — — — — —	2,116	2,116	2,116
„ II. Dienstbedürfnisse — — — — —	361	361	361
„ III. Insgemein — — — — — —	100	100	100
Sa. A.	2,577	2,577	2,577
B. zu Corbach.			
Rubr. I. Besoldung — — — — — —	2,114	2114	2,114
„ II. Dienstbedürfnisse — — — — —	230	212	212
„ III. Insgemein — — — — — —	60	60	60
Sa. B.	2,404	2,386	2,386
C. zu Wildungen.			
Rubr. I. Besoldung — — — — — —	2,082	2,082	2,082
„ II. Dienstbedürfnisse — — — — —	276	276	276
„ III. Insgemein — — — — — —	100	100	100
Sa. C.	2,458	2,458	2,458
D. zu Pyrmont.			
Rubr. I. Besoldung — — — — — —	1,313	1,313	1,313
„ II. Dienstbedürfnisse — — — — —	110	110	110
„ III. Insgemein — — — — — —	60	60	60
Sa. D.	1,483	1,483	1,483
Hierzu C.	2,458	2,458	2,458
„ B.	2,404	2,386	2,386
„ A.	2,577	2,577	2,577
Sa. Tit. I.	8,922	8,904	8,904
Tit. II. Landphysiker und Chirurgen — — — —	940	940	940
„ III. Kreisthierarzt-Besoldung — — — — —	518	518	518
„ IV. Landgestüt			
Rubr. I. Gehalte — — — — — —	295	295	295
„ II. Ankaufskosten — — — — —	—	—	—
„ III. Unterhaltungs- und Wartekosten — —	2,250	2,250	2,250
Sa. Tit. IV.	2,545	2,545	2,545
Tit. V. Bauamt — — — — — — — — —	4,436	4,436	4,436
„ VI. Baukosten.			
A. Straßenbauten.			
Rubr. I. Löhnung der Wegewärter — — —	3,480	3,480	3,480
„ II. Unterhaltung der Straßen			
a) für Straßen — — — — — —	14,239	9,094	8,104
b) „ Brücken — — — — — —	565	300	65
„ III. Neubauten und Entschädigungen — —	2,666	2,667	2,667
„ IV. Insgemein — — — — — —	55	50	50
Sa. A.	21,005	15,591	14,366
B. Flußbauten — — — — — —	215	215	115
C. Hochbauten — — — — — —	1,298	576	524
D. Sonstige Baukosten — — — —	220	220	220
Sa. Tit. IV.	22,738	16,602	15,225

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Tit. VII. Centralgefangenanstalt.			
A. Zuchthaus.			
Rubr. I. Gehalte — — — — — — —	1,905	1,905	1,905
„ II. Zuschuß zur Schloßbaukasse — — —	3,125	2,290	2,345
Sa. A.	5,030	4,195	4,250
B. Gefangenanstalt.			
Rubr. I. Gehalte — — — — — —	441	441	441
„ II. Zuschuß zur Kasse der Gefangenanstalt	1,810	1,819	1,580
Sa. B.	2,251	2,260	2,021
Sa. Tit. VII.	7,281	6,455	6,271
Tit. VIII. Gensdarmerie.			
Rubr. I. Besoldungen — — — — —	2,600	2,600	2,600
„ II. Dienstbedürfnisse — — — — —	389	265	302
„ III. Insgemein — — — — — —	195	195	195
Sa. Tit. VIII.	3,184	3,060	3,097
Tit. IX. Landesgrenzregulirungskosten — — — —	80	80	80
„ X. Allgemeine polizeiliche Ausgaben — — —	7,360	7,330	7,310
„ XI. Außerordentlich — — — — — —	100	100	100
Hierzu:			
Tit. VII. Centralgefangenanstalt — — — — —	7,281	6,455	6,271
„ VI. Baukosten — — — — — — —	22,738	16,602	15,225
„ V. Bauamt — — — — — — — —	4,436	4,436	4,436
„ IV. Landgestüt — — — — — — —	2,545	2,545	2,545
„ III. Kreisthierarzt-Besoldung — — — — —	518	518	518
„ II. Landphysiker und Chirurgen — — — —	940	940	940
„ I. Kreisräthliche Behörden — — — — —	8,922	8,904	9,904
Sa. Cap. IV.	58,104	50,970	49,426
Cap. V. Justiz.			
Tit. I. Kassationshof — — — — — — —	100	100	100
„ II. Obergericht.			
Rubr. I. Besoldung — — — — — —	6,931	6,931	6,931
„ II. Substitutionen — — — — —	20	20	20
„ III. Dienstbedürfnisse — — — — —	210	210	210
Sa. Tit. II.	7,161	7,161	7,161
Tit. III. Schwurgericht — — — — — — —	200	200	200
„ IV. Staatsanwaltschaft.			
Rubr. I. Gehalt — — — — — —	1502	1,502	1,502
„ II. Substitutionen — — — — —	275	275	275
„ III. Dienstbedürfnisse — — — — —	380	380	380
Sa. Tit. IV.	2,157	2,157	2,157
Tit. V. Kreisgerichte			
A. Arolsen.			
Rubr. 1. Besoldungen — — — — —	4,764	4,764	4,764
„ II. Substitutionen — — — — —	818	818	818
„ III. Dienstbedürfnisse — — — — —	1,265	1,190	1,190
Sa. A.	6,847	6,772	6,772

Digitized by Google

	1866.	1867.	1868.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
B. Corbach.			
Rubr. I. Besoldungen — — — — —	4,737	4,737	4,737
„ II. Substitutionen — — — — —	843	843	843
„ III. Dienstbedürfnisse — — — — —	1,145	1,145	1,145
Sa. B.	6,725	6,725	6,725
C. Wildungen.			
Rubr. I. Besoldungen — — — — —	4,737	4,737	4,737
„ II. Substitutionen — — — — —	408	408	408
„ III. Dienstbedürfnisse — — — — —	785	785	785
Sa. C.	5,930	5,930	5,930
D. Pyrmont.			
Rubr. I. Besoldungen — — — — —	3,648	3,648	3,648
„ II. Substitutionen — — — — —	35	35	35
„ III. Dienstbedürfnisse — — — — —	535	535	535
Sa. D.	4,218	4,218	4,218
Sa. Tit. V.	23,720	23,645	23,645
Tit. VI. Außerordentlich — — — — — —	100	100	100
Wiederholung.			
Tit. I. Kassationshof — — — — — — —	100	100	100
„ II. Obergericht — — — — — — — —	7,161	7,161	7,161
„ III. Schwurgericht — — — — — — —	200	200	200
„ IV. Staatsanwaltschaft — — — — — —	2,157	2,157	2,157
„ V. Kreisgerichte — — — — — — —	23,720	23,645	23,645
„ VI. Außerordentlich — — — — — — —	100	100	100
Sa. Cap. V.	33,438	33,363	33,363
Cap. VI. Schulen und Kirchen. Tit. I. Schulen			
A. Gymnasium.			
Rubr. I. Besoldungen — — — — —	4,347	4,347	4,347
„ II. Literarische Hülfsmittel — — —	136	136	136
„ III. Insgemein — — — — — —	217	217	217
„ IV. Substitutionen ꝛc. — — — —	150	150	150
Sa. A.	4,850	4,850	4,850
B. Volksschulen resp. Beiträge zur Landesschulkasse —	6,916	6,916	6,916
Tit. II. Kirchen — — — — — — — —	420	420	420
Sa. Cap. VI.	12,186	12,186	12,186
Cap. VII. Finanzen. Tit. I. Landesschulden			
Rubr. I. Zinsen — — — — — — — —	43,675	43,183	42,687
„ II. Provisionen — — — — — —	50	50	50
Sa. Tit. I.	43,725	43,233	42,737
Tit. II. Zahlungen zur Wittwenkasse — — — —	5,625	5,625	5,625
„ III. Kosten der Regulirung und Erhebung der Abgaben			
Rubr. I. Gehalte der Kreisrentmeister — —	2,250	2,250	2,250
„ II. Gehalte der Executoren — — —	402	402	402
„ III. Substitutionen ꝛc. bei den Rentereien	90	90	90
„ IV. Regulirung der Klassen- und Gewerbe-Steuer — — — — — —	600	500	500
„ V. Evidenzerhaltung des Katasters — —	1,865	1,785	1,785
„ VI. Insgemein — — — — — — —	65	65	65
Sa. Tit. III.	5,272	5,092	5,092

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Tit. IV. Aufwendungen für indirecte Steuern — —	267	267	267
„ V. Entschädigungen			
Rubr. I. Wegen Verlag und Krugrecht — —	157	157	157
„ II. Wegen sonstiger Gefälle — — —	731	731	731
„ III. Aus Ablösungen — — — — — —	1,585	1,590	1,600
„ IV. Rückzahlungen von im laufenden Jahre zuviel gezahlten Steuern	170	170	170
„ V. An die Gemeinden für entzogenes Richterholz	417	417	417
Sa. Tit. V.	3,060	3,065	3,075
Tit. VI. Grundsteuer-Kataster — — — — —	435	435	—
„ VII. Proceß- und Ablösungskosten — — — —	100	100	100
„ VIII. Vertragsmäßige Renten und Leistungen an das Domanium — — — — — — —	29,658	29,658	29,658
„ IX. Insgemein — — — — — — —	100	100	100
Hierzu:			
Tit. I. Landesschulden — — — — — — —	43,725	43,233	42,737
„ II. Zahlungen zur Wittwenkasse — — — —	5,625	5,652	5,625
„ III. Kosten der Regulirung ꝛc. der Abgaben — —	5,272	5,092	5,092
„ IV. Aufwendungen für indirecte Steuern — —	267	267	267
„			
Sa. Cap. VII.	88,242	87,575	86,654
Cap. VIII. Militär			
Tit. I. Vertragmäßige Zahlung an Preußen — —	45,000	45,000	45,000
„ II. Sonstige Zahlungen für das Militär — —	1,005	892	931
„ III. Pensionen — — — — — — — —	2,300	2,300	2,300
Sa. Cap. VIII.	48,305	48,192	48,231
Cap. IX. Verwendungen für den Vermögensstamm — —	10,352	10,452	10,552
„ X. Außerordentliche Ausgabe — — — — —	1,000	1,000	1,000
Hierzu:			
Cap. VII. Finanzen — — — — — — — —	88,242	87,575	86,654
„ VI. Schulen und Kirchen — — — — — —	12,186	12,186	12,186
„ V. Justiz — — — — — — — —	33,438	33,363	33,363
„ IV. Inneres — — — — — — — —	58,104	50,970	49,426
„ III. Aeußeres — — — — — — — —	2,905	2,905	2,905
„ II. Landtag — — — — — — — —	2,827	2,127	1,827
„ I. Centralverwaltung — — — — — — —	24,205	24,205	24,205
Summa der Landes-Ausgaben	281,537	272,975	270,349

Domanial-Ausgaben.

Cap. I. Präcipuum des F. Hauses aus den Domanial-Revenüen	71,970	73,396	73,966
Sa. per se.			
Cap. II. Domanialverwaltungskosten			
Tit. I. Kosten der oberen Domanialverwaltung			
Rubr. I. Regierung, Abth. für Domainen und Forste	5,621	5,621	5,621
„ II. Archiv — — — — — — —	28	28	28
„ III. Staatskasse — — — — — —	1,001	1,001	1,001
„ IV. Substitutionen und Arbeitshülfe — —	345	345	345
„ V. Dienstbedürfnisse — — — — —	800	800	800
Sa. Tit. I.	7,795	7,795	7,795
Tit. II. Kosten der Lokalverwaltung. Rubr. I. Baubeamte	737	737	737
Rubr. II. Kosten der Erhebung — — — —	4,241	4,241	4,241
„ III. Substitutionen und Arbeitshülfe — —	80	80	80
Sa. Tit. II.	5,058	5,058	5,058

Digitized by Google

	1866. Thlr.	1867. Thlr.	1868. Thlr.
Tit. III. Baukosten — — — — — — — —	23,279	16,948	5,511
„ IV. Zuschuß zum Adorfer Bergwerk — — —	180	200	200
„ V. Unterhaltung der Pyrmonter Curanlagen — —	1,365	1,365	1,365
„ VI. Steuern und Abgaben — — — — —	180	180	180
„ VII. Sonstige Verwaltungskosten — — — —	2,550	2,550	2,550
Hierzu:			
„ I. Kosten der oberen Domanialverwaltung — —	7,795	7,795	7,795
Sa. Cap. II.	40,407	34,096	22,659
Cap. III. Forstverwaltungskosten. Tit. I. Besoldungen —	27,505	27,505	27,505
Tit. II. Nebengebühren der Forstbeamten — — — —	250	250	250
„ III. Forstkulturen und Wegebauten — — — — —	7,133	7,133	7,133
„ IV. Unterhaltung ꝛc. des Inventars — — — —	70	70	70
„ V. Baukosten an Försterwohnungen — — — —	481	304	171
„ VI. Sonstige Baukosten — — — — — — —	1,630	1,630	1,630
„ VII. Arolser Holzmagazin — — — — — —	715	715	715
Sa. Cap. III.	37,784	37,607	37,474
Cap. IV. Stiftungsmäßige Gehalte ꝛc. sowie Entschädigung für Naturalien — — — — — — —	2,291	2,291	2,291
Sa. per se.			
Cap. V. Ruhe- und Gnadengehalte — — — — —	4,835	4,810	4,810
Sa. per se.			
Cap. VI. Proceß- und Ablösungskosten — — — —	800	800	800
Sa. per se.			
Cap. VII. Domanialschulden. Tit. I. Zinsen — — —	26,146	25,570	24,751
Tit. II. Provisionen und Kosten — — — — —	—	—	—
Sa. per se.			
Cap. VIII. Zahlungen an die Wittwenkasse — — — —	930	930	930
Sa. per se.			
Cap. IX. Beiträge des Domaniums zu Landesausgaben —	8,347	11,521	11,992
Sa. per se.			
Cap. X. Forstgewinnungskosten — — — — — —	18,680	18,680	18,680
Sa. per se.			
Cap. XI. Abtrag der auf Amortisation stehenden Schulden	16,912	17,425	18,450
Sa. per se.			
Cap. XII. Verwendungen für den Vermögensstamm — —	16,600	16,600	16,660
Sa. per se.			
Cap. XIII. Zur Hebung der Pyrmonter Cur- und Badeanstalten	4,000	4,000	4,000
Sa. per se.			
Cap. XIV. Außerordentlich — — — — — — —	500	500	500
Sa. per se.			
Hierzu:			
Cap. V. Ruhe- und Gnadengehalte — — — — —	4,835	4,810	4,810
„ IV. Stiftungsmäßige Gehalte ꝛc. — — — — —	2,291	2,291	2,291
„ III. Forstverwaltungskosten — — — — — —	37,784	37,607	37,474
„ II. Domanial-Verwaltungskosten — — — — —	40,407	34,096	22,659
„ I. Präcipuum des Fürstl. Hauses ꝛc. — — — —	71,970	73,396	73,966
Summa der Domanial-Ausgaben	250,202	248,226	237,903
Zusammenstellung der Ausgaben.			
Die Landes-Ausgabe beträgt — — —	281,537	272,975	270,349
Die Domanial-Ausgabe beträgt — — —	250,202	248,226	237,903
Summa aller Ausgaben	531,739	521,201	508,252

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 9. Dinstag, den 10. April 1866.

Gesetz,

die Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Mitglieder der Waldeckischen evangelischen Kirche, welche zum Zweck des Uebertritts zu den separirten Lutheranern aus derselben ausscheiden wollen, sind gehalten, ihrem bisherigen Geistlichen hiervon mündlich oder schriftlich Anzeige zu machen, sodann aber unter Vorlegung der darüber empfangenen Bescheinigung persönlich bei dem einschlägigen Kreisrath entsprechende Erklärung abzugeben. — Der Kreisrath hat hierüber ein Protocoll aufzunehmen und darauf die betreffenden Personen mit entsprechender Beurkundung über ihren Austritt zu versehen.

So lange ihnen diese Urkunde nicht ertheilt worden, sind sie in jeder Beziehung als allein der Waldeckischen evangelischen Kirche angehörig zu betrachten.

§. 2.

Die im §. 1 gedachte Anzeige bezw. Erklärung kann bezüglich derjenigen Personen, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, mit rechtlicher Wirkung nur durch deren Eltern geschehen.

Eheliche sowie durch nachfolgende Heirath oder landesherrliches Rescript legitimirte Kinder, desgleichen diejenigen unehelichen Kinder, welche der Vater anerkannt hat und in seinem Hause, oder doch auf seine alleinige Kosten ohne Zuthun der Mutter erzieht, werden durch den Vater, falls aber nur die Mutter noch lebt, durch diese vertreten.

Sind jedoch die Eltern geschieden oder von Tisch und Bett getrennt, so gebührt in Ansehung der bei der Mutter verbliebenen ehelichen Kinder zunächst dieser die Vertretung. Dieses letztere gilt auch bezüglich derjenigen unehelichen Kinder, welche nicht in die oben angedeutete Kategorie fallen.

Bibliothek d. Akademie für Deutsches München

Digitized by Google

§. 3.

Mit dem Austritt aus der Waldeckischen evangelischen Kirche erlischt die Verbindlichkeit der Ausgetretenen zu kirchlichen Leistungen an dieselbe, insoweit solche nicht — wie z. B. die an Kirchen, Pfarreien oder Küstereien zu leistenden Grundabgaben — dinglicher Natur und deshalb fort zu entrichten sind.

Im Uebrigen bleiben die Ausgetretenen auch verpflichtet, so lange sie nicht besondere Todtenhöfe für sich beschafft haben, zu den Kosten der allgemeinen Todtenhöfe und dessen, was damit zusammenhängt, beizutragen.

Desgleichen sind sie verbunden, für diejenigen Amtshandlungen, welche bezüglich ihrer durch die zuständigen evangelischen Geistlichen etwa vorgenommen werden müssen, an diese die herkömmlichen Gebühren, für jede Eintragung eines Geburts- oder Todesfalls in die Kirchenbücher aber eine Gebühr von 10 Sgr. zu entrichten.

§. 4.

Die separirten Lutheraner bleiben selbstverständlich den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen und finden insbesondere auch die Vorschriften der Verordnung vom 26. März 1825 wegen des Alters der Konfirmanden, sowie diejenigen der Schulordnung von 1855 bezw. der authentischen Interpretation vom 9. Januar 1861 auf sie Anwendung.

§. 5.

Nur diejenigen Geistlichen der separirten Lutheraner, welche bei einer mit Korporationsrechten versehenen Religions-Genossenschaft angestellt und von Unserer Regierung bestätigt worden, sind auch zur Vornahme der mit bürgerlich-rechtlicher Wirkung verbundenen Amtshandlungen befugt; wohin insbesondere gehören Proklamationen und Trauungen, Führung der kirchlichen oder bürgerlichen Standesbücher, Ausstellung von Bescheinigungen mit öffentlichem Glauben.

Die gedachten Geistlichen sind indeß gehalten, hierbei allenthalben die bestehenden gesetzlichen Vorschriften — s. namentlich wegen der Aufgebote und Trauungen die Verordnung vom 5. Novbr. 1826, wegen Einrichtung der Kirchenbücher die Verordnung vom 29. April 1831, sowie die einschlägigen Nachträge ꝛc. — zu befolgen.

§. 6.

Will eine Religionsgesellschaft um Bestätigung ihres Geistlichen nachsuchen, so sind die Vorsteher verbunden, entsprechende Zeugnisse über Heimath, Wohnort, nöthige Ausbildung und sittliche Führung desselben dem betreffenden Kreisrath einzureichen, welcher solche mit gutachtlichem Bericht an Unsere Regierung gelangen zu lassen hat.

§. 7.

Lassen sich bestätigte Geistlichen der §. 5 gedachten Religions-Gesellschaften Verbrechen oder Vergehen zu Schulden kommen, so ist Unsere Regierung befugt, nach Ermittelung der betreffenden Thatsachen im administrativen Wege — jedoch vorbehaltlich strafrechtlicher Verfolgung — die sofortige Einstellung aller geistlichen Verrichtungen gegen dieselben zu verfügen.

Gegeben, Arolsen, am 26. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Bildung besonderer Kirchengemeinden der separirten Lutheraner zu Corbach und Sachsenberg betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Die aus der Waldeckischen evangelischen Kirche ausgeschiedenen, zu besonderen Religionsgenossenschaften in Corbach und Sachsenberg vereinigten Lutheraner bilden für die Folge je eine mit Corporationsrechten versehene Kirchengemeinde.

§. 2

Für die gedachten Kirchengemeinden, welche dem Kirchenregiment der Waldeckischen evangelischen Kirche nicht unterstehen, sind im Uebrigen die Bestimmungen Unseres Gesetzes vom heutigen Tage wegen der Verhältnisse der separirten Lutheraner in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont maßgebend.

Gegeben, Arolsen, am 26. März 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 10. Dinstag, den 24. April 1866.

Bekanntmachung

des Vertrags zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Durchlaucht des Fürsten wird der nachstehende zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossene Vertrag, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betr. — No. 16 des Regierungsblatts von 1856 — hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 22. März 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Vertrag

zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, die Fortdauer des Vertrags wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse betreffend.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom 22 und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, 4. April 1853 und endlich vom 28. Juni, 11. Juli, 12. October 1864 und vom 16. Mai 1865 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, sowie der Fürstlich Reußischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des

Digitized by Google

Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, der Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietstheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg einerseits

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet, auch fernerweit die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten möglichst zu fördern, haben zum Zweck der Aufrechthaltung des hierauf abzielenden Vertrages vom 26. Januar 1856, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, Verhandlungen eröffnen lassen, und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning;
Seine Majestät der König von Hannover:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Hermann Christian August Cammann;
Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;
der Senat der freien Hansestadt Bremen:
den Senator und Doctor der Rechte Arnold Duckwitz,
den Senator und Doctor der Rechte Alexander Carl Conrad Adolph Kottmeier und
den Senator Friedrich Ludolph Grave,

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalte allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse am 26. Januar 1856 abgeschlossene Vertrag wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten December 1877, aufrecht erhalten.

Für diesen Zeitraum bleibt derselbe mit den dazu gehörigen Uebereinkünften auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Bremen, und die Bremischen Staatsangehörigen, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Die Verabredung im Artikel 4 des Vertrages vom 26. Januar 1856 unter Nr. 1, nach welcher, unter den in jenem Artikel angegebenen Beschränkungen, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein- und Ausgangsabgaben in keinem der contrahirenden Staaten Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats behandelt werden dürfen, wird dahin erweitert, daß die vorbezeichnete Behandlung auch nicht ungünstiger sein darf, als diejenige der gleichartigen Erzeugnisse anderer nicht zum Zollverein gehörender deutscher Staaten.

Zugleich hat man sich in Beziehung auf die Formalitäten der Zollabfertigung der auf den Eisenbahnen beförderten Waaren und Effekten dahin geeinigt, daß bei dem vereinsländischen Haupt-Zollamte zu Bremen alle nach den Zollgesetzen zulässigen und namentlich alle diejenigen Erleichterungen eintreten sollen, welche rücksichtlich der Formalitäten der Zollabfertigung dem Verkehr auf einer anderen, die Grenze überschreitenden Eisenbahn gewährt sind oder künftig noch gewährt werden.

Digitized by Google

Artikel 4.

Es sollen:

1) eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von Bremischen Handlungsreisenden oder in Bremen von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, beiderseits, soweit nöthig, unter den zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt. Ferner wird

2) zur weiteren gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangsabgaben zugestanden für Gegenstände, welche, um als Modelle zu dienen, oder zur Reparatur, in das Gebiet des anderen contrahirenden Theils gebracht und nach Erreichung des bezeichneten Zwecks, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführt werden, wenn die wesentliche Beschaffenheit und Benennung derselben unverändert bleibt.

Artikel 5.

Nachdem im Zollvereine die Durchgangsabgaben und in Bremen die Durchgangsabgaben und und die Speditionsgebühr aufgehoben worden sind, soll es während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dergestalt hierbei bewenden, daß auf die Wiedereinführung von Durchgangsabgaben in der einen oder der anderen Gestalt für Güter verzichtet wird, welche von Bremen kommen oder dahin gehen und das Gebiet des Zollvereins dabei berühren, oder welche aus dem Zollvereine kommen oder dahin gehen und das Gebiet der freien Stadt Bremen berühren.

Die in dem Vertrage vom 26. Januar 1856 und dessen Zubehörungen enthaltenen Verabredungen über Durchgangsabgaben treten demgemäß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages außer Anwendung.

Artikel 6.

Zur wirksameren Unterdrückung des Schleichhandels, aus dem Gebiete der freien Stadt Bremen nach dem Zollvereine hin, soll im Anschluß an die Verabredungen im Artikel 3 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856:

1) der Transport von zollpflichtigen Gegenständen, von denen allen Umständen nach anzunehmen ist, daß sie ins Zollvereinsgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, auf denjenigen durch Commissare von Hannover, Oldenburg und Bremen zu bezeichnenden Nebenwegen, welche von einem Bremischen Orte aus nach der nahen, auf Bremischer Seite überall nicht oder nur mit einzelnen Wohngebäuden bebauten Zollgrenze führen, bei einer den denunciirenden Bremischen Polizeibeamten (Landjägern) zufallenden Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. verboten werden. Ferner sollen:

2) sobald des Schleichhandelsbetriebs verdächtige Personen bei Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, hart an der Zollgrenze, sei es auf erlaubten oder nach der Bestimmung unter 1 unerlaubten Wegen oder in daselbst belegenen Wirthshäusern mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, die Waaren vorläufig bis zu der oben gedachten Morgenstunde thunlichst angehalten, beziehungsweise sodann, vorbehaltlich der Verhängung der nach der Bestimmung unter 1 etwa bereits verwirkten Ordnungsstrafe auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden.

Artikel 7.

Ueber die Stellung und die Befugnisse des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts zu Bremen wird statt der Verabredungen im Art. 1 der Uebereinkunft wegen Errichtung dieses Haupt-Zollamts vom 26. Januar 1856 Folgendes bestimmt:

Das in der Stadt Bremen errichtete zollvereinsländische Haupt-Zollamt tritt unter den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter, welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet, an den Eisenbahnen und an der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrs-Verbindungen als Grenz-, Ein- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen, daß demselben die Ermächtigung beiwohnt:

1) bezüglich des Eingangszolls zur Erhebung bis zur Höhe von 50 Thalern für eine Waarensendung und ausnahmsweise zur unbeschränkten Erhebung desselben für Güter, welche mit keinem

Digitized by Google

höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Zentner belegt sind, sowie für Effekten und Waaren, welche Passagiere der Post, der Eisenbahnen und der Oberweser-Dampfschiffe mit sich führen,

2) zur Erhebung des Ausgangszolles,

3) zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

4) zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und Uebergangsscheinen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen II. und zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationsscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes, endlich

5) für den Eisenbahnverkehr zur Ausfertigung und Erledigung von Ansagezetteln.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf anderen Wegen als auf den Eisenbahnen und der Oberweser sollen die vorstehend unter Nr. 4 erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Haupt-Zollamte unter den bereits ergangenen oder künftig festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 8.

An die Stelle der Verabredung im ersten Satze des Art. 3 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamtes u. s. w. soll folgende Bestimmung treten:

Wer aus Bremen oder dem Bremischen Gebiete Waaren oder Effekten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollverein vorführt, oder wer mit nach dem Zollvereine mittelst der Eisenbahnen oder auf Schiffen stromaufwärts auf der Oberweser zu befördernden Waaren oder Effekten, ohne solche zu der nach den Umständen erforderlichen Abfertigung anzumelden, die betreffende Zollstelle überschreitet oder ganz umgeht, soll so angesehen werden, als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollverein überschreite und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren oder Effekten den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die durch diese Verabredung bedingte gesetzliche Anordnung erlassen.

Artikel 9.

Bei der nach Abschluß des Vertrages vom 26. Januar 1856 zugelassenen Aufahme von Zucker und Tabak, die mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet sind, und von übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in die Zollvereins-Niederlage zu Bremen, soll es auch ferner unter folgenden Maßgaben bewenden:

1) Raffinirter Rohrzucker, welcher von Zuckersiedereibesitzern, sowie aus Rüben bereiteter raffinirter Zucker, welcher nach Anleitung der Bestimmungen über die Vergütung der Rübenzuckersteuer, imgleichen Tabacksfabrikate, welche von Tabacksfabrikanten mit dem Anspruche auf Zoll- oder Steuervergütung versendet worden sind, dürfen ohne Verlust des Anspruchs auf diese Vergütung in die Zollvereinsniederlage zu Bremen aufgenommen werden, wenn ihnen in derselben sichernd abgeschlossene Räume angewiesen werden können, in welchen sie abgesondert von den übrigen gleichnamigen Waaren lagern und welche unter Verschluß der Zollverwaltung gehalten werden.

2) Wenn übergangsabgabepflichtige Gegenstände in die Niederlage gelangen, so kann gegen den Nachweis des Eingangs in die Niederlage die Steuervergütung, soweit solche eintritt, gewährt und es muß der Anspruch auf diese Vergütung vor der Aufnahme in die Niederlage erledigt werden. Die Zurückführung solcher Gegenstände in den Zollverein kann zollfrei erfolgen, dagegen tritt in demjenigen Staate, in welchen die übergangsabgabepflichtigen Gegenstände zurückgeführt werden, unbeschadet der etwaigen Bewilligung von Ausnahmen in den dazu angethanen Fällen, die Verpflichtung zur Entrichtung der Uebergangsabgabe ein, soweit eine solche in dem betreffenden Staate besteht.

Artikel 10.

Die Verabredung im Art. 13 der Uebereinkunft vom 26. Januar 1856 wegen Errichtung des zollvereinsländischen Haupt-Zollamts u. s. w., nach welcher die freie Hansestadt Bremen darauf verzichtet hat, von den in der Zollvereins-Niederlage zu Bremen gelagerten Waaren Bremische Ein-, Aus- und Durchgangsrechte zu erheben, wird nach erfolgter Aufhebung der eben gedachten Abgaben,

Digitized by Google

auf die jetzt bestehende Umsatzsteuer in der Art übertragen, daß die Vereinsniederlage in Bremen bezüglich der Umsatzsteuer als dem Bremischen Staatsgebiete nicht angehörig betrachtet wird.

Artikel 11.

Mit Bezug auf den zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Vertrag vom 29. September 1854 wegen des Anschlusses gewisser Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, tritt die freie Hansestadt Bremen auch mit dem sogen. alten Heerwege im Westen des Dorfes Neu-Hemelingen auf der Strecke von der Grenzmarke Nr. XIII. bis zum Weserdeiche dem Zollvereine unter den in dem oben genannten Vertrage enthaltenen Bedingungen bei. Der Entscheidung über die Hoheitsrechte soll hierdurch in keiner Weise vorgegriffen werden.

Artikel 12.

Die Verabredungen in den wegen der Fortdauer des Zollvereins unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Verträgen und deren Zubehörungen, namentlich in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins, in dem Vertrage vom 28. Juni 1864 über den Verkehr mit Tabak und Wein, in dem Vertrage vom 11. Juli 1864 wegen des Beitritts von Hannover und Oldenburg zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage, in dem Vertrage vom 12. October 1864 wegen des Beitritts von Bayern, Württemberg, dem Großherzogthum Hessen und Nassau zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, endlich in dem Vertrage vom 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, sollen für diejenigen Bremischen Gebietstheile, welche nach Art. 8 des Vertrages vom 26. Januar 1856 und der darin erwähnten Uebereinkunft, sowie nach dem Vertrage zwischen Hannover und Bremen vom 29. September 1854 in seiner, im Art. 11 ausgesprochenen Erweiterung dem Zollvereine angeschlossen sind, soweit sie auf dieselben Anwendung finden, auch in denjenigen Bestimmungen maßgebend sein, für welche sich dieses nicht bereits aus den bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen ableitet, und zwar in der Art, daß für die Bremischen Gebietstheile diejenigen Bestimmungen zur Anwendung kommen, welche für denjenigen Theil des Zollvereins getroffen sind, dessen Verwaltung sie sich angeschlossen finden.

Sollten bei den Verhandlungen, welche die Zollvereinsstaaten nach der Verabredung unter Nr. 6 des Schluß-Protokolls zu dem vorgedachten Vertrage vom 12. October 1864 vorbehalten haben, weitere Verständigungen unter den Regierungen der Zollvereinsstaaten erfolgen, als der Vertrag vom 16. Mai 1865 enthält, so wird der Senat der freien Hansestadt Bremen Sich denselben bezüglich der dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile insoweit anschließen, als dies von Seiten der Regierungen von Hannover, beziehungsweise Oldenburg, geschehen sein wird.

Artikel 13.

Damit der heimlichen Ueberfuhr von Salz aus den dem Zollvereine nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen, welche nach der Erhöhung der Salzsteuer in Hannover und Oldenburg versucht werden möchte, wirksamer entgegen getreten werden kann, verpflichtet Sich der Senat der freien Hansestadt Bremen:

1) in den im Art. 5 der Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Januar 1856 gedachten Bremischen Grenzorten in gleicher Weise wie für den Verkauf der dort namhaft gemachten Waaren keine neuen Concessionen zur Anlage von Kramladen oder Handels-Etablissements zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen sind, sobald dieses ohne Unbilligkeit geschehen kann, dies auch rücksichtlich des Verkaufs von Salz eintreten zu lassen;

2) ein Verbot zu erlassen, wonach die in den eben (unter 1) gedachten Grenzorten bereits concessionirten Landkrämer weder in ihren Gebäuden, noch innerhalb der Ortschaft, worin sie wohnen, größere Salzvorräthe als 5 Zollcentner sollen halten dürfen.

Artikel 14.

Da die Zollvereinsstaaten durch den zwischen ihnen vereinbarten neuen Zolltarif die Mehrzahl der Gegenstände, für welche im Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856 der freien Stadt Bremen die zollfreie Zulassung in den Zollverein zugesagt ist, allgemein von Eingangszöllen befreiet

Digitized by Google

haben, für die noch zollpflichtig gebliebenen Gegenstände aber eine besondere Befreiung zu Gunsten der freien Hansestadt Bremen nicht fortbestehen kann, so werden die Verabredungen in Art. 10 des Vertrages vom 26. Januar 1856, vom 1. Januar 1866 ab außer Kraft gesetzt.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll alsbald zur Ratification sämmtlicher betheiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 14. December 1865.

(gez.) Henning.	Cammann.	Cramer.	Meyer.	Duckwitz.	Kottmeier.	Grave.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den zwiſchen dem Zollverein und Italien abgeſchloſſenen Handels-Vertrag betr.

Mit Höchſter Genehmigung wird der nachſtehende zwiſchen dem Zollverein einerſeits und dem Königreich Italien andererſeits am 31. Decbr. v. J. abgeſchloſſene Handelsvertrag hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolſen am 23. März 1866.

Fürſtlich Waldeckiſche Regierung.
Winterberg.

TRAITE DE COMMERCE
ENTRE
LE ZOLLVEREIN ET L'ITALIE.

Sa Majesté le Roi de Prusse, Sa Majesté le Roi de Bavière, Sa Majesté le Roi de Saxe et Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade agissant tant en Leur nom et respectivement pour les autres Pays et parties de Pays souverains compris dans le système de douanes et d'impôts de Prusse, savoir: Le Grand-Duché de Luxembourg, les enclaves du Grand-Duché de Mecklembourg, Rossow, Netzeband et Schoenberg, la Principauté de Birkenfeld du Grand-Duché d'Oldenbourg, le Duché d'Anhalt, les Principautés de Waldeck et de Pyrmont, la Principauté de Lippe et le Grand-Bailliage de Meisenheim du Landgraviat de Hesse, qu'au nom des autres Membres de l'Association de douanes et de commerce Allemande (Zollverein), savoir: la Couronne de Hanovre, tant pour Elle, que pour la Principauté de Schaumbourg-Lippe, et la Couronne de Wurtemberg, l'Electorat de Hesse, le Grand-Duché de Hesse tant pour Lui que pour le Bailliage de Hombourg du Landgraviat de Hesse, les Etats formant l'association de douanes et de commerce de Thuringe, savoir: le Grand-Duché de Saxe, les Duchés de Saxe-Meiningen, de Saxe-Altenbourg, de Saxe-Cobourg et Gotha, les Principautés de Schwarzbourg-Rudolstadt et de Schwarzbourg-Sondershausen, de Reuss, ligne aînée, et de Reuss, ligne cadette, le Duché de Brunswick, le Duché d'Oldenbourg, le Duché de Nassau et la Ville libre de Frankfort d'une part

et

Handelsvertrag
zwiſchen
dem Zollverein und Italien.

Seine Majeſtät der König von Preußen, Seine Majeſtät der König von Bayern, Seine Majeſtät der König von Sachſen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, ſowohl für Sich und beziehungsweiſe in Vertretung der dem Preußiſchen Zoll- und Steuerſyſtem angeſchloſſenen ſouveränen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgiſchen Enklaven Roſſow, Retzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürſtenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürſtenthums Lippe und des Landgräflich Heſſiſchen Oberamts Meiſenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Hannover, ſowohl für Sich wie für das Fürſtenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Kurfürſtenthums Heſſen, des Großherzogthums Heſſen, ſowohl für Sich wie für das Landgräflich Heſſiſche Amt Homburg, der den Thüringiſchen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachſen, der Herzogthümer Sachſen-Meiningen, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Coburg und Gotha, der Fürſtenthümer Schwarzburg-Rudolſtadt und Schwarzburg-Sondershauſen Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunſchweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Naſſau und der freien Stadt Frankfurt, einerſeits,

und

Digitized by Google

Sa Majesté le Roi d'Italie d'autre part, voulant régler les relations commerciales entre les Etats du Zollverein et l'Italie, ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Sa Majesté le Roi de Prusse: M. Otto-Edouard-Léopold Comte de Bismarck-Schönhausen, Son Président du conseil et Ministre des affaires étrangères,

Sa Majesté le Roi de Bavière: M. Louis-Maximilien-Evariste Comte de Montgelas, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Sa Majesté le Roi de Saxe: M. Charles-Adolphe Comte de Hohenthal, Son Conseiller privé actuel, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade: M. Jean Baron de Türckheim, Son Chambellan, Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse

et

Sa Majesté le Roi d'Italie: M. Jules-Camille Comte de Barral de Monteauvrard, Son Envoyé Extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire près Sa Majesté le Roi de Prusse,

lesquels après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

Article 1.

Les sujets des Etats du Zollverein en Italie et les sujets de Sa Majesté le Roi d'Italie dans les Etats du Zollverein, soit qu'ils s'y établissent soit qu'ils y résident temporairement, y jouiront, relativement à l'exercice du commerce et des industries, des mêmes droits et n'y seront soumis à aucune imposition plus élevée ou autre que les sujets de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 2.

Les produits du sol et de l'industrie de l'Italie qui seront importés dans les Zollverein, et les produits du sol et de l'industrie des Etats du Zollverein qui seront importés en Italie, destinés, soit à la consommation, soit à l'entreposage, soit

Seine Majestät der König von Italien andererseits, in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Italien zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen: den Herrn Otto Eduard Leopold Grafen von Bismark-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

Seine Majestät der König von Bayern: den Herrn Ludwig Maximilian Evarist Grafen von Montgelas, Allerhöchst Ihren Kämmerer, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Majestät der König von Sachsen: den Herrn Carl Adolph Grafen von Hohenthal, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden: den Herrn Carl Freiherrn von Türckheim, Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, und

Seine Majestät der König von Italien: den Herrn Julius Camill Grafen von Barral de Monteauvrard, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Italien und die Unterthanen Seiner Majestät des Königs von Italien, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Italiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Italien eingeführt werden, sollen daselbst,

Digitized by Google

à la réexportation, soit au transit, seront soumis au même traitement et nommément ne seront passibles de droits ni plus élevés ni autres que les produits de la nation la plus favorisée sous ces rapports.

Article 3.

A l'exportation vers l'Italie il ne sera perçu dans le Zollverein et à l'exportation vers le Zollverein il ne sera perçu en Italie d'autres ni de plus hauts droits de sortie qu' à l'exportation des mêmes objets vers le pays le plus favorisé à cet égard.

Article 4.

Les marchandises de toute nature venant de l'un des deux territoires ou y allant, seront réciproquement exemptes dans l'autre de tout droit de transit.

Article 5.

Toute faveur, toute immunité, tout réduction du tarif des droits d'entrée et de sortie que l'une des Hautes Parties contractantes accordera à une tierce Puissance, sera immédiatement et sans condition étendue à l'autre.

De plus aucune des Parties Contractantes ne soumettra l'autre à une prohibition d'importation ou d'exportation qui ne serait pas appliquée en même temps à toutes les autres nations.

La disposition qui précède sur les prohibitions à la sortie ne deroge point aux obligations que les actes de la Confédération germanique imposent aux Etats allemands qui composent le Zollverein.

Article 6.

En ce qui concerne les marques ou étiquettes de marchandises ou de leurs emballages, les dessins et marques de fabrique ou de commerce, les sujets de chacun des Etats contractants jouiront respectivement dans l'autre de la même protection que les nationaux.

Article 7.

Le présent traité entrera en vigueur huit jours après l'échange des ratifications. Toutefois la disposition de l'article 6 ne sera exécutoire que quatre mois après ce terme.

sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Italien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Italien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Italien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Italien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorstehende, auf Ausfuhr-Verbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Der gegenwärtige Vertrag soll acht Tage nach Auswechselung der Ratifications-Urkunden in Kraft treten. Jedoch soll die Bestimmung des Artikels 6 erst vier Monate nach diesem Zeitpunkt zur Ausführung gelangen.

Digitized by Google

Le présent traité restera en vigueur jusqu'au 30 juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, il demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où l'une ou l'autre des Hautes Parties Contractantes l'aura dénoncé.

Article 8.

Le présent traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 31 Décembre 1865.

(L. S.) Bismarck-Schönhausen.

(L. S.) C. de Barral.

(L. S.) Montegelas.

(L. S.) Hohenthal.

(L. S.) Türckheim.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieſes Termins ſeine Abſicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu laſſen, dem anderen kundgegeben haben ſollte, ſoll derſelbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denſelben gekündigt hat.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll ratificirt und es ſollen die Ratifications-Urkunden ſobald als möglich in Berlin ausgetauſcht werden.

Zu Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geſchehen zu Berlin den 31. Dezemb. 1865.

Bismarck-Schönhauſen. (L. S.)

C. de Barral. (L. S.)

Montgelas. (L. S.)

Hohnenthal. (L. S.)

Türckheim. (L. S.)

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 11. Dinstag, den 1. Mai 1866.

Gesetz,

die Ausdehnung des Verbots des Spielens an den Spielbanken auf Ausländer, welche ihres Erwerbes wegen sich im Lande aufhalten, betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmungen der Verordnung vom 31. Juli 1830, wegen des Verbots des Spielens der Unterthanen an den Spielbanken im Lande — No. 18 des Regierungsblatts — kommen für die Folge auch bezüglich derjenigen Ausländer, welche ihres Erwerbes halber in Unserem Fürstenthum Waldeck oder Pyrmont ihren Aufenthalt genommen haben, zur Anwendung.

Gegeben, Arolsen, am 16. April 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Abänderung des §. 8 unter 3 des Gesetzes vom $^{15}/_{24}$ Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Position 3 im §. 8 des Gesetzes vom $^{15}/_{24}$ Juli 1833 über die Gemeinheiten der Juden ist aufgehoben. An die Stelle derselben tritt folgende Bestimmung:

Auch über die Repartition der Beiträge auf die Mitglieder der Gemeinde wird durch Gemeinheits-Beschluß nach Stimmenmehrheit in der §. 6 angedeuteten Weise entschieden.

Gegeben, Arolsen, am 20. April 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 12. Dinstag, den 8. Mai 1866.

Bekanntmachung,

die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

Da mit dem 8. d. M. April die für eine dreijährige Periode zur Wahl der Landtagsabgeordneten ernannten Wahlmänner außer Function getreten sind, und ebenso am 29. d. M. das Mandat der nachstehend verzeichneten im Jahre 1863 für die Dauer von 3 Jahren gewählten Abgeordneten:

Kreis der Twiste	des	Kreisraths Schumann zu Arolsen,
	"	Gutsbesitzers Bender zu N. Waroldern,
	"	Hofbuchdruckers Weigel zu Mengeringhausen,
Kreis des Eisenbergs	"	Obergerichtsraths Severin zu Arolsen,
	"	Bürgermeisters Emde zu Mühlhausen,
Kreis der Eder	"	Kreisrentmeisters Waldeck zu Sachsenhausen,
	"	Consistorialdirectors Gleisner zu Mengeringhausen,
	"	Bürgermeisters Schäffer zu Wellen,
	"	" Döring zu N. Werbe,
Kreis Pyrmont	"	Kreisrentmeisters Schleicher zu Pyrmont,
	"	Kreisraths Neumann daselbst,

erloschen ist, so ist mit Höchster Genehmigung bestimmt worden, daß

am 28. Mai d. J.

eine allgemeine Neuwahl der Wahlmänner und

am 18. Juni d. J.

neue Wahlen für die oben genannten Abgeordneten stattfinden sollen.

Indem dies hiermit veröffentlicht wird, ergeht zugleich an sämmtliche einschlägige Behörden die Aufforderung, die zur Vollziehung der Wahlen nach Maßgabe der beste-

Digitized by Google

henden Gesetze erforderlichen Vorbereitungen so zu beschleunigen, daß die erstern in den bestimmten Terminen in gehöriger Weise vor sich gehen können.

Arolsen am 30. April 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Bekanntmachung,

den mit der Königlich Hannoverschen Regierung vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen betreffend.

Gemäß dem §. 255 des Fürstlich Waldeckischen Strafgesetzbuchs vom 15. Mai 1855 sollen die dort zum Schutz der Waarenbezeichnungen festgesetzten Strafen auch dann eintreten, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staats gerichtet ist, in welchem nach publicirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Nachdem nunmehr die Fürstlich Waldeckische und die Königlich Hannoversche Regierung unter sich übereingekommen sind, gegenseitig ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seitens der unterzeichneten Fürstlich Waldeckischen Regierung noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen des §. 255 des erwähnten Strafgesetzbuchs auch zum Schutze der Königlich Hannoverschen Unterthanen in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Fürstlich Waldeckischer Seits die gegenwärtige Erklärung ausgefertigt und mit dem Fürstlichen Insiegel versehen worden.

Arolsen am 3. Mai 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
gez.: Winterberg.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem dieselbe gegen eine entsprechende Erklärung der Königlich Hannoverschen Regierung ausgewechselt worden, hiermit nachrichtlich und nachachtlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 3. Mai 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 13. Dinstag, den 5. Juni 1866.

Gesetz,

die Abänderung des Al. 2 im §. 10 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Vorschrift im §. 10 Al. 2 des rubricirten Gesetzes wird aufgehoben und tritt an deren Stelle folgende Bestimmung:

„Das Obergericht bestehet aus einem Director und 4 Richtern, von denen die beiden jüngsten zugleich die Secretariatsgeschäfte zu besorgen haben.“

Gegeben, Soden, am 23. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Zusatzbestimmungen

zu der Gewerbeordnung vom 24. Juni 1862.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Zu Art. 3 unter III. 1 der Gewerbeordnung vom 24. Juni 1862 wird nachträg-

Digitized by Google

lich bestimmt, daß die in dem Gesetz vom ¼ September 1831 — §. 4 Satz 2 — enthaltenen Vorschriften wegen des Verbots des Handels mit Branntwein in Quantitäten unter ¼ Ohm auch im Fürstenthum Pyrmont zur Geltung zu kommen haben.

§. 2.

Dem Art. 41 der rubricirten Gewerbeordnung wird nachstehender Zusatz gegeben:

„Sollte jedoch der Verkauf von Vieh und Metzgerwaaren gewerbsmäßig betrieben werden, so ist eine Concession nöthig.

Gegeben, Soden, am 26. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Gesetz,

die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 50 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

In dem Gewerbesteuergesetz für das Fürstenthum Waldeck vom 26. Juni 1862 tritt an die Stelle des §. 50 Nr. 2 Al. 2 nachstehende Bestimmung:

„Sollte jedoch der Verkauf von Vieh und Metzgerwaaren gewerbsmäßig betrieben werden, so ist er concessionspflichtig (steuerpflichtig), es sei denn, daß er für Rechnung eines in den andern Classen bereits versteuerten Gewerbes betrieben würde.

Gegeben, Soden, am 26. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Gesetz,

die Abänderung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 48 des Gewerbesteuergesetzes für das Fürstenthum Pyrmont vom 28. Juni 1862 betreffend.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

Die Bestimmung des Al. 2 der Nr. 2 im §. 48 des rubricirten Gesetzes ist aufgehoben und tritt an deren Stelle nachstehende Vorschrift:

„Sollte jedoch der Verkauf von Vieh und Metzgerwaaren gewerbsmäßig betrieben werden, so ist er concessionspflichtig (steuerpflichtig), es sei denn, daß er für Rechnung eines in den andern Classen bereits versteuerten Gewerbes betrieben würde.“

Gegeben, Soden, am 26. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Verordnung

wegen Abänderung der Tarasätze für Zucker.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen, nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten über eine Abänderung der Tarasätze für Zucker übereingekommen sind, was folgt:

§. unic.

Vom 1. Juni d. J. ab beträgt die Tara für Rohzucker und Farin (Zuckermehl) a. in Kisten von 8 Zentnern und darüber: 13 Pfund vom Zentner Bruttogewicht; b. in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans): 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht; c. in Ballen: 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

Gegeben, Soden, am 28. Mai 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 14. Dinstag, den 10. Juli 1866.

Bekanntmachung,

die Brand-Entschädigungen betreffend.

Den Besitzern solcher Gebäude, welche aus Veranlassung eines Brandes behufs Ausführung von Löschmaßregeln oder um die Weiterverbreitung des Feuers zu verhindern, niedergerissen oder beschädigt werden, wird eine Entschädigung aus der Brandkasse für die Folge nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung der betreffenden Gebäude in der hiesigen Brandkasse stattgefunden hat.

Arolsen [illegible] 25. Juni 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

In Vertretung:

Pflücker.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 15. Dinstag, den 24. Juli 1866.

Ausschreiben

an die Herren Landtagsabgeordneten.

Höchstem Befehle gemäß werden die Herren Landtagsabgeordneten hierdurch auf

Montag den 30. dieses Monats

zu einem außerordentlichen Landtage einberufen.

Arolsen am 19. Juli 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt

Nro. 16. Dinstag, den 14. August 1866.

Gesetz,

die Anwendung beweglicher Dampfmaschinen — Locomobilen — betr.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

verordnen mit ständischer Zustimmung, was folgt:

§. 1.

Bewegliche Dampfmaschinen — Locomobilen — dürfen nur mit vorgängiger Erlaubniß des betreffenden Kreisraths benutzt werden.

§. 2.

Die Erlaubniß ist höchstens jedesmal auf Ein Jahr zu ertheilen. Die Ertheilung der Erlaubniß geht von demjenigen Kreisrath aus, in dessen Kreise die Maschine nach Ablauf der bisherigen Erlaubniß zuerst benutzt werden soll.

§. 3.

In allen Fällen, wo die Locomobile in Gebäuden oder in der Nähe derselben in Betrieb gesetzt werden soll, bedarf es einer besonderen Erlaubniß, welche der Kreisrath nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Ortsvorstandes zu ertheilen hat.

§. 4.

Die Erlaubniß hat der Inhaber der Locomobile resp. der Geschäftsführer auszuwirken.

§. 5.

Während des Betriebes einer Locomobile, gleich wie nach demselben sind diejenigen Sicherheitsvorschriften genau zu beachten, welche in der schriftlich zu ertheilenden Concession zur Verhütung des Zerspringens des Dampfkessels, sowie von Feuersgefahr angegeben worden sind.

§. 6.

Droht zufolge besonderer Umstände (Abhaltung von Märkten in der Nähe, Schadhaftigkeit der Maschinen ꝛc.) der im Uebrigen zulässige Betrieb einer Locomobile gemeine Gefahr, so ist der Betrieb für die Dauer der Gefahr nicht zu beginnen bzw. einzustellen.

Digitized by Google

Auch hat die Ortspolizeibehörde, sobald sie von dem Gefahr drohenden Umstande Kenntniß erlangt, die nöthigen Anordnungen zu treffen und sofort an den betreffenden Kreisrath darüber zu berichten.

§. 7.

Für die gehörige Beachtung allgemeiner oder besonderer — §. 5. — Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer, von welchem die Locomobile aufgestellt oder in Gang gebracht ist.

§. 8.

Zur Leitung des Betriebs, sowie zur Heizung von Locomobilen darf nur Derjenige verwandt werden, welcher die Erlaubniß des betreffenden Kreisraths dazu erhalten hat.

Den Erlaubnißschein und die vom Kreisrath zu ertheilende specielle, schriftliche Anweisung hat der die Locomobile Bedienende bei sich zu führen.

Erweist sich derselbe als unzuverlässig, macht er sich namentlich der Trunkenheit oder wiederholt der Zuwiderhandlung gegen die ihm ertheilte Anweisung schuldig, so ist die Erlaubniß, unbeschadet verwirkter Bestrafung, zurückzunehmen.

§. 9.

Zuwiderhandlung gegen die §§. 1, 2, 6 alin. 1, 8 alin. 1 und 3, sowie gegen die im betreffenden einzelnen Fall ertheilten — §§. 5 und 8 alin. 2 — Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 6 Wochen bestraft.

Derjenige, welcher eine Locomobile bedient, ohne seine desfallsige Concession — §. 8 alin. 2. — bei sich zu führen, ist mit Geldbuße bis zu 5 Thlr. oder mit Gefängniß bis zu 8 Tagen zu belegen.

Gegeben, Arolsen, am 7. August 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Instruction,

die Erwirkung bzw. Ertheilung der Erlaubniß zur Benutzung beweglicher Dampfmaschinen. — Locomobilen — betr.

§. 1.

Das Gesuch zu der nach §. 1 des Gesetzes über die Anwendung von Locomobilen erforderlichen Erlaubniß des Kreisraths ist bei diesem schriftlich einzureichen unter Beifügung des schriftlichen Zeugnisses eines ihm als zuverlässig bekannten Sachverständigen des In- oder Auslandes, welches sich bestimmt darüber auszusprechen hat, daß die Locomobile

Digitized by Google

I. gegen das Zerspringen des Dampfkessels sowohl durch ihre Einrichtung als die Güte des Materials und der Arbeit gehörig gesichert,

II. zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr mit den nöthigen Vorkehrungen versehen ist, und insbesondere darüber Gewißheit geben muß:

ad I., 1. welcher Dampfspannung der Dampfkessel der Locomobile sichern Widerstand zu leisten vermag;

2. daß derselbe einer Wasserdruckprobe unterworfen gewesen ist, bei welcher die Pressung im Innern mindestens den anderthalbfachen Betrag der zulässigen Dampfspannung in solchem erreicht hat und wobei sich weder bleibende Formveränderungen noch stark leckende Stellen gezeigt haben;

3. daß derselbe

a. mit einem Speiseventil und wenigstens einem zweckmäßig ausgeführten Sicherheitsventil,

b. mit mehr als einer der besten bekannten, unabhängig von einander wirksamen Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben und

c. mit einem den Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angebenden Manometer,

versehen ist;

4. die Speisepumpe einen gut construirten Probirhahn sowie eine das Ventil dergestalt verschließende Vorrichtung enthält, daß der Heizer dasselbe nicht berühren kann;

ad II., 5. der Schornstein der Locomobile mit einem gehörig wirksamen Funkenfänger versehen und

6. unter dem Feuerrost ein eiserner gehörig verschließbarer Aschenkasten angebracht ist.

In Fällen des §. 3 des Gesetzes ist dem Gesuche außerdem ein deutlich gezeichneter Situationsplan beizufügen, aus welchem die Entfernung der Gebäude des Petenten von einander sowie von den Nachbarhäusern und Grundstücken bzw. von den Straßen der betreffenden Ortschaft genau zu ersehen ist, und in welchem die Stellung, die der Locomobile während der Benutzung gegeben werden soll, genau angezeigt sein muß.

§. 2.

Auch die Erneuerung der Erlaubniß (vid. §. 2 des Gesetzes) ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Locomobile nach schriftlicher Bezeugung eines Sachverständigen den im §. 1 angegebenen Erfordernissen entspricht.

§. 3.

Bei Aufstellung einer Locomobile im Freien gelten bezüglich des Abstandes von anderen feuerfangenden ꝛc. Gegenständen folgende Bestimmungen:

I. Der Abstand einer Locomobile von Gebäuden, Diemen (Fiemen) Haiden und sonstigen feuerfangenden Gegenständen soll mindestens betragen:

a) bei Heizung des Dampfkessels mit Coaks oder Steinkohlen zwanzig Fuß,

b) bei Heizung desselben mit Holz oder Torf einhundert Fuß.

Digitized by Google

Soll bei Heizung mit Coaks oder Steinkohlen der Abstand zwar 20 Fuß oder darüber, jedoch geringer als 100′ sein und ist das Gebäude oder der sonstige feuerfangende Gegenstand das Eigenthum Anderer, so ist zu dem geringeren Abstande als 100′ die Erlaubniß des Ortsvorstandes und vor deren Ertheilung die Anhörung der betreffenden Eigenthümer erforderlich. Die Erlaubniß ist nur dann zu ertheilen, wenn der Betrieb in geringerem Abstande als 100 Fuß nicht mit Feuersgefahr, Gefahr für Leben und Gesundheit oder mit ungewöhnlicher Belästigung Anderer durch Geräusch oder Rauch verbunden ist und wenn zugleich ohne den geringeren Abstand der Betrieb der Locomobile überall nicht oder doch nur mit erheblicher Beschwerung geschehen kann.

Soll eine Locomobile in einer Entfernung von weniger als 20 Fuß von Gebäuden in Betrieb gesetzt werden, so ist dazu eine besondere Erlaubniß des Kreisraths nothwendig, welche dieser nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Ortsvorstandes unter den obigen Voraussetzungen und insbesondere unter folgenden Bedingungen zu ertheilen hat:

1) das Gebäude, in dessen Nähe die Locomobile in Betrieb gesetzt werden soll, darf an keiner Straße liegen, auf der nicht die Passage ohne erhebliche Belästigung der Passanten, während die Locomobile in Thätigkeit ist, für Reuter, Fuhrwerk und loses Zugvieh gänzlich, für Fußgänger aber so gesperrt werden kann, daß diese sich der Locomobile nur bis zu einer Entfernung von höchstens 30 Fuß nähern können;

2) dasselbe muß von den Nachbarhäusern, sowie von allen leicht feuerfangenden Gegenständen mindestens 20 Fuß entfernt und nicht allein mit einer feuersicheren Dacheindeckung versehen sein, sondern darf auch in seinen Umfassungswänden keine Oeffnungen enthalten, welche nicht während des Gebrauchs der Locomobile sicher gegen das Eindringen von Funken geschlossen werden können;

3) ist das Gebäude, in dessen Nähe die Locomobile in Betrieb gesetzt werden soll, innerhalb einer Ortschaft belegen, so muß in dieser eine Feuerspritze vorhanden sein und, ehe die Locomobile geheizt wird, in Bereitschaft gesetzt werden.

II. Von öffentlichen Wegen darf die Locomobile nur in einer Entfernung von mindestens 100 Fuß vom nächsten Puncte der Kronenkanten des Wegs zum Betriebe aufgestellt werden.

Ausnahmsweise darf der Ortsvorstand den Betrieb in geringerem Abstande, jedoch nicht unter 20 Fuß, alsdann gestatten, wenn der Betrieb beim Abstande von 100 Fuß überall nicht oder doch nur mit erheblicher Erschwerung geschehen kann. Eintretenden Falls sind aber Stangen mit Warnungszeichen, sowie eine mit der Aufschrift „Vorsicht“ deutlich versehene Tafel auf jeder Längenseite des Wegs 20 bis 24 Ruthen von der Betriebsstelle ab augenfällig aufzustellen.

§. 4.

Zur Benutzung von Locomobilen in Gebäuden bedarf es ebenfalls einer besonderen Erlaubniß des Kreisraths, welche nur nach vorgängiger Zustimmung des betreffenden Ortsvorstandes auf Grund eines vorher einzuholenden technischen Gutachtens und auch nur dann zu ertheilen ist, wenn insbesondere folgende Bedingungen zutreffen:

1) das Gebäude, in welchem eine Locomobile benutzt werden soll, muß in solcher Entfernung von den Nachbarhäusern und von Straßen stehen, wie es die Rücksicht auf Feuersgefahr oder Gefahr durch Explosion — in jedem besonderen Fall — erforderlich erscheinen läßt;

Digitized by Google

2) an den Raum des betreffenden Gebäudes, in welchem die Locomobile aufgestellt und benutzt werden soll, dürfen keine Wohn- oder solche Wirthschaftsräume grenzen, deren Zweck einen öfteren und längeren Aufenthalt von Menschen in ihnen bedingt;

3) jener Aufstellungsraum muß von so leicht construirten Wänden und so leichter Ueberdachung eingeschlossen sein, daß von einer etwa eintretenden Explosion keine größere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der die Locomobile bedienenden Menschen voraussichtlich zu befürchten ist, als von einer solchen zu besorgen wäre, wenn sie im Freien stattfände;

4) der Zweck desjenigen landwirthschaftlichen oder sonstigen Betriebes, dem eine Locomobile dienen soll, darf nicht erheischen, daß in dem Aufstellungsraume während der Benutzung derselben leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt oder dahin gebracht werden;

5) zur Zeit des Locomobil-Betriebes dürfen auch in den an den Aufstellungsraum grenzenden, aber von ihm nicht feuersicher abgeschiedenen Theilen des Gebäudes keine leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt oder dahin gebracht werden;

6) während der Benutzung der Locomobile muß ein längerer Aufenthalt in dem Aufstellungs-Raume derselben einem Jeden, der kein auf jene Bezug habendes Geschäft in demselben hat, auf angemessene Weise verwehrt; endlich

7) darf der dem Schornsteine der Locomobile entsteigende Rauch aus dem Aufstellungsraume nicht auf eine für Andere belästigende Weise abgeführt werden.

§. 5.

Während des Gebrauchs der Locomobile muß:

1) sich neben derselben zum Löschen der Schlacken, außer einigen Feuereimern, ein stets mit Wasser gefüllter 12 Eimer haltender Kübel (Wasserfaß) befinden, welchem die Maschine auch das Speisewasser entnehmen kann;

2) der Raum auf 20 Fuß vom Standpunct der Locomobile nach allen Seiten hin frei von feuerfangenden Stoffen gehalten werden;

3) der Schlüssel zum Verschluß des Ventils sich in den Händen des Eigenthümers der Locomobile, oder einer anderen zuverlässigen Person, mit Ausnahme des Heizers, befinden.

Nach Beendigung des Gebrauchs der Locomobile ist

1) das Feuer derselben auf den Boden des Aschenkastens fallen zu lassen und daselbst auszulöschen, der fernere Luftzutritt mittelst einer Klappe abzuschließen und die Schornstein- und Rauchkastenmündung zuzudecken;

2) die Maschine wo möglich von der Betriebsstelle abzufahren und in einem besonderen genügend feuersicheren Raum ohne sonstigen feuergefährlichen Inhalt aufzustellen; falls dieses aber unthunlich erscheint, dieselbe durch eine zuverlässige mit ihrer Einrichtung vertraute Person auf ausreichende Zeit zu bewachen. Wird der Gebrauch der Locomobile ohne die obige Abfuhr und Aufstellung unterbrochen, so ist gleiche Bewachung derselben auf der Betriebsstelle nöthig.

Digitized by Google

§. 6.

Die im §. 8 des Gesetzes vorgeschriebene vom Kreisrath zu ertheilende Erlaubniß und die specielle Anweisung darf nur auf Grund genügender Zeugnisse über den Besitz der nöthigen Kenntnisse und practischen Erfahrungen, sowie über bisherige gute Aufführung ausgestellt werden.

Die Anweisung hat die in den §§. 6, 7 und 8 des Gesetzes und den §§. 3, 4 und 5 dieser Instruction vorgeschriebenen Bestimmungen zu enthalten.

Arolsen am 7. August 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 17. Dinstag, den 25. September 1866.

Bekanntmachung,
die Ernennung der Mitglieder der Anklagekammer betr.

Auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Gesetzes über die Gerichtsverfassung vom 4. Juni 1850 sind zu Mitgliedern der Anklagekammer für den Zeitraum vom 1. October 1866 bis dahin 1867 die Herren Obergerichtsdirector Varnhagen, Obergerichtsrath Severin und Obergerichtsrath Langenbeck ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 18. September 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst geruhet, auf Grund der Höchsten Verordnung vom 3. März 1853 dem Regierungsassessor Waldeck in den Waldeckischen Domanialsachen eine entscheidende Stimme neben der des Abtheilungsdirigenten beizulegen.

Arolsen am 30. August 1866.

Die Regierungskanzlei.
Krafft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches
Regierungs-Blatt.

Nro. 18. Dinstag, den 23. October 1866.

Ausschreiben
an die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont.

Höchstem Befehle zufolge werden die Herren Landtagsabgeordneten für Waldeck und Pyrmont auf

Montag den 29. d. M. October

zum ordentlichen Landtage hierdurch einberufen.

Arolsen am 20. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Bekanntmachung,
den kirchlichen Hülfsverein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont betr.

Dem unter dem Namen „kirchlicher Hülfsverein für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont“ gegründeten Verein sind mit Höchster Genehmigung die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Arolsen am 20. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
L. Klapp.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

den Sparkasseverein zu Sachsenhausen betr.

Nachdem dem Sparkasseverein zu Sachsenhausen mit Höchster Genehmigung die Rechte einer juristischen Person ertheilt worden sind, wird dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arolsen am 20. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Bekanntmachung,

die Taxe der Blutegel betreffend.

Die Taxe der Blutegel wird vom 1. k. M. an bis auf Weiteres auf 1 Sgr. 10 Pf. bestimmt, wornach sich die Apotheker beider Fürstenthümer zu achten haben.

Arolsen am 8. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung, Abtheilung des Innern.

L. Klapp.

Bekanntmachung,

die Erhebung von Chausseegeld auf der Straße von Sachsenhausen über Freienhagen nach Ippinghausen betreffend.

Vom 1. November d. J. an wird auf der neu angelegten Straße von Sachsenhausen über Freienhagen nach Ippinghausen an den Barrieren zu Sachsenhausen, Freienhagen und Affoldern Chausseegeld nach dem hierunter abgedruckten Tarif erhoben werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Arolsen am 16. October 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.

L. Klapp.

Digitized by Google

Chausseegeld-Tarif

für die Sachsenhausen-Freienhagen-Ippinghäuser-Straße.

Chausseegeld wird erhoben:	An der Barriere Freienhagen bis zur Landesgrenze bei Ippinghausen 1347 R.		An der Barriere Freienhagen bis Sachsenhausen 1964 R.		An der Barriere Freienhagen bis Affoldern 5752 R.		An der Barriere Sachsenhausen bis Freienhagen 1964 R.		An der Barriere Affoldern bis Freienhagen 5752 R.	
	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.	Sg.	Pf.
I. Von Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets und allem Fuhrwerk einschließlich der Schlitten zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
II. Vom Lastfuhrwerke:										
A. Von beladenem										
1. vierrädigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung										
a. von 4 oder weniger Zugthieren	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
b. von 5 oder 6 Zugthieren	1	4	2	—	5	9	2	—	5	9
c. von 7 oder mehr Zugthieren	2	—	2	11	8	8	2	11	8	8
2. zweirädigen, für jedes Zugthier bei einer Bespannung										
a. von 1 oder 2 Zugthieren	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
b. von 3 Zugthieren	1	4	2	—	5	9	2	—	5	9
c. von 4 oder mehr Zugthieren	2	—	2	11	8	8	2	11	8	8
3. Ist der Radbeschlag eines Lastfuhrwerks in gerader Fläche 6 Zoll und darüber breit, auch ohne hervorstehende Nägel oder Stifte, so wird von jedem Zugthier nur entrichtet	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
4. von Schlitten für jedes Zugthier ohne Unterschied der Zahl	—	8	1	—	2	11	1	—	2	11
B. Von unbeladenem										
1. Frachtwagen für jedes Zugthier	—	5	—	8	1	11	—	8	1	11
2. gewöhnlichen Landfuhrwerken, desgleichen von Schlitten, für jedes Zugthier	—	3	—	4	1	—	—	4	1	—
III. Von Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last von jedem	—	3	—	4	1	—	—	4	1	—
IV. Von Ochsen, Kühen, Eseln, vom Stück	—	1	—	2	—	6	—	2	—	6
V. Von Kälbern, Rindern, Füllen, Ziegen, Schafen, Lämmern und Schweinen, wenn deren weniger als 7 Stück sind, wird nichts entrichtet, von 7 Stück aber und mehr für jede 7 Stück	—	1	—	2	—	6	—	2	—	6

Digitized by Google

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 19. Dinstag, den 4. December 1866.

Bekanntmachung,

den zwischen den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont und der Krone Preußen, sowie verschiedenen andern norddeutschen Staaten abgeschlossenen Bündnißvertrag betr.

Mit Höchster Genehmigung wird der nachfolgend abgedruckte, mit ständischer Zustimmung abgeschlossene und am 31. August bezw. 1. September d. J. ratificirte Bündnißvertrag vom 18. August d. J. unter dem Hinzufügen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz am 21. August d. J., Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein mit sämmtlichen nördlich des Mains gelegenen Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen am 3. Septbr. d. J. und außerdem Se. Majestät der König von Sachsen, sowie Se. Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie dem gedachten Bündnißvertrage beigetreten sind.

Arolsen am 22. November 1866.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Winterberg.

Um der auf Grundlage der Preußischen identischen Noten vom 16. Juni 1866 in's Leben getretenen Bundesgenossenschaft zwischen Preußen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, einen vertragsmäßigen Ausdruck zu geben, haben die verbündeten Staaten den Abschluß eines Bündnißvertrages beschlossen und zu diesem Zwecke mit Vollmacht versehen:

Seine Majestät der König von Preußen:
Seinen Minister-Präsidenten und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen Otto von Bismarck-Schönhausen, Ritter des Schwarzen Adler-Ordens ꝛc. ꝛc.;

Digitized by Google

Seine Königl. Hoheit der Großherzog von Sachsen:
Seinen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Großherzogl. Sächsischen Falken- und des Herzogl. Sachsen Ernestinischen Haus-Ordens, sowie des Herzoglich Anhaltischen Hausordens Albrechts des Bären;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
Seinen Kammerherrn Peter Friedrich Ludwig von Rössing, Minister des Großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Vorsitzenden des Staatsministeriums, Inhaber des Großkreuzes vom Herzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstorden des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc. ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig, Lüneburg und Oels:
Seinen Geheimen Legationsrath und Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Freiherrn Friedrich von Löhneysen, Comthur 2. Klasse des Herzogl. Braunschw. Ordens Heinrichs des Löwen, Ehren-Großcomthur des Großherzogl. Oldenburg. Haus- und Verdienst-Ordens Herzogs Peter Fridrich Ludwig;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Herzogl. Sächsischen Wirklichen Geheimen Rath und Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1 Kl. ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha:
Seinen Wirklichen Geheimen Rath und Staatsminister, Doctor der Rechte, Camillo Richard Freiherrn von Seebach, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens und des Rothen Adler-Ordens 1. Klasse, Großkreuz des Herzogl. Sachsen Ernestinischen Hausordens, des Großherzogl. Sächsischen Falken-Ordens ꝛc.;

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Herzogl. Anhaltischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Fürstl. Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Fürstl. Schwarzburgischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:
Seinen Regierungsrath, Dirigenten der Abtheilungen des Innern und für Militair-Sachen, Ludwig Klapp, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 3. Klasse;

Digitized by Google

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie:
den Großherzoglich Sächsischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Preuß. Hofe, Grafen von Beust, Fürstl. Reußischen Minister-Residenten an demselben Hofe, Ritter des Königl. Preuß. Rothen Adler-Ordens 1. Klasse ꝛc.,

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schaumburg-Lippe:
Seinen Präsidenten der Landes-Regierung Rudolph Eduard Friedrich Wilhelm Freiherrn von Lauer-Münchhofen, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Kl., des Rothen Adler-Ordens 4. Kl., Inhaber der Kriegsdenkmünze für die Feldzüge von $18^{13}/_{14}$ und der Erinnerungsdenkmünze von 1863;

Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe:
Seinen Cabinets-Minister, Alexander von Oheimb, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit dem Stern, des Johanniter-Ordens, des Schwarzburgischen Ehrenkreuzes 1. Klasse;

der Senat der freien und Hansestadt Lübeck:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königl. Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserl. Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens;

der Senat der freien und Hansestadt Bremen:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königl. Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserl. Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzgl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens, und

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg:
den Hanseatischen Minister-Residenten am Königl. Preuß. Hofe, Doctor der Rechte, Friedrich Heinrich Geffcken, Großkreuz des Königl. Belgischen Leopold-Ordens, Ritter des Königl. Preuß. Kronen-Ordens 2. Klasse mit Stern, Großcomthur des Kaiserl. Türkischen Medjidje-Ordens, sowie des Großherzogl. Oldenburgischen Haus- und Verdienst-Ordens,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und in guter und richtiger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen Weimar, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen Altenburg, Sachsen Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg, schließen ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Integrität, sowie der innern und äußern Sicherheit ihrer Staaten und treten sofort zur gemeinschaftlichen Vertheidigung ihres Besitzstandes ein, welchen sie sich gegenseitig durch dieses Bündniß garantiren.

Artikel 2.

Die Zwecke des Bündnisses sollen definitiv durch eine Bundesverfassung auf der Basis der

Digitized by Google

Preußischen Grundzüge vom 10. Juni 1866 sichergestellt werden, unter Mitwirkung eines gemeinschaftlich zu berufenden Parlaments.

Artikel 3.

Alle zwischen den Verbündeten bestehenden Verträge und Uebereinkünfte bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Bündniß ausdrücklich modificirt werden.

Artikel 4.

Die Truppen der Verbündeten stehen unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Königs von Preußen.

Die Leistungen während des Krieges werden durch besondere Verabredungen geregelt.

Artikel 5.

Die verbündeten Regierungen werden gleichzeitig mit Preußen die auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmenden Wahlen der Abgeordneten zum Parlament anordnen und Letzteres gemeinschaftlich mit Preußen einberufen. Zugleich werden sie Bevollmächtigte nach Berlin senden, um nach Maßgabe der Grundzüge vom 10. Juni d. J. den Bundesverfassungs-Entwurf festzustellen, welcher dem Parlament zur Berathung und Vereinbarung vorgelegt werden soll.

Artikel 6.

Die Dauer des Bündnisses ist bis zum Abschluß des neuen Bundesverhältnisses, eventuell auf ein Jahr festgesetzt, wenn der neue Bund nicht vor Ablauf eines Jahres geschlossen sein sollte.

Artikel 7.

Der vorstehende Bündnißvertrag soll ratificirt und die Ratifications-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber innerhalb dreier Wochen, vom Datum des Abschlusses an, in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Bundesvertrag unterzeichnet und untersiegelt.

So geschehen, Berlin, den 18. August 1866.

(L. S.) gez. v. Bismarck.
(L. S.) „ v. Rössing.
(L. S.) „ v. Seebach.
(L. S.) „ v. Lauer.

(L. S.) gez. Graf Beust.
(L. S.) „ F. v. Löhneysen.
(L. S.) „ L. Klapp.
(L. S.) „ v. Oheimb.

(L. S.) Geffcken.

Digitized by Google

Fürstlich Waldeckisches

Regierungs-Blatt.

Nro. 20. Freitag, den 7. December 1866.

Wir, Georg Victor, von Gottes Gnaden regierender Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Graf zu Rappoltstein, Herr zu Hohenack und Geroldseck am Waßiegen ꝛc.,

erlassen hierdurch, zur Ausführung der Wahlen zu dem einzuberufenden deutschen Parlament, mit ständischer Zustimmung das folgende

Wahlgesetz.

§. 1.

Zu dem Parlament, welches auf Veranlassung Preußens im Verein mit andern deutschen Regierungen einberufen werden soll, wird in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont Ein Abgeordneter gewählt.

§. 2.

Wähler ist jeder unbescholtene Staatsangehörige, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 3.

Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen;

2) Personen, über deren Vermögen Concurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Concurs- oder Fallit-Verfahrens;

3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4.

Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden:

Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Gerichts entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

Digitized by Google

§. 5.

Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6.

Wählbar zum Mitgliede des Parlaments ist jeder wahlberechtigte Deutsche, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, und seit mindestens drei Jahren einem der deutschen Staaten, von denen das Parlament beschickt wird, angehört hat.

Erstandene oder durch Begnadigung erlassene Strafe wegen politischer Verbrechen schließt von der Wahl in das Parlament nicht aus.

§. 7.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Parlament keines Urlaubs.

§. 8.

Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden Einen Wahlkreis.

§. 9.

Der Wahlkreis (§. 8) zerfällt behufs der Wahlen in vier Wahlbezirke.

§. 10.

Die vier Wahlbezirke folgen der Eintheilung Unserer Fürstenthümer in Vier Kreise, und es werden die Wahlen in den Kreishauptorten vollzogen.

§. 11.

Die Wahlhandlung ist öffentlich.

Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 12.

Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in den vier Wahlbezirken abgegebenen Stimmen.

§. 13.

Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl.

§. 14.

Die Wahlen sind in den vier Wahlbezirken an einem und demselben Tage vorzunehmen, den die Regierung bestimmt. (S. jedoch §. 35.)

§. 15.

Es werden für jeden Wahlbezirk eine Bezirks-Wahlcommission und für beide Fürstenthümer eine Central-Wahlcommission gebildet.

§. 16.

Die Bezirks-Wahlcommissionen haben ihren Sitz in den Städten Arolsen, Corbach, N. Wildungen und Pyrmont.

§. 17.

Die Bezirks-Wahlcommissionen werden gebildet durch

a) den Kreisrath, als Vorsitzenden,
b) den Bürgermeister des Kreishauptorts,
c) drei Gehülfen, welche aus der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit, welche durch Acclamation ausgedrückt werden kann, gewählt und vom Kreisrath mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet werden. (S. jedoch §. 19.)

Digitized by Google

§. 18.

Das Protokoll wird durch ein Mitglied der Bezirks-Wahlcommission, welches vom Vorsitzenden bestimmt wird, geführt und am Schluß nach erfolgter Verlesung von allen Mitgliedern vollzogen.

§. 19.

In der Bezirks-Wahlcommission des Kreises der Twiste tritt an die Stelle des Kreisraths der Kreissecretair.

§. 20.

Die Central-Wahlcommission hat ihren Sitz in Arolsen und wird gebildet durch

a) den Kreisrath des Kreises der Twiste, als Vorsitzenden,
b) die drei lebensältesten Mitglieder des Kreisvorstandes desselben Kreises,
c) drei Wahlberechtigte des Kreises der Twiste, welche der Vorsitzende auszuwählen und durch Handgelübde an Eidesstatt zu verpflichten hat.

Wegen des Protokollführers und der Protokollführung kommt die Vorschrift §. 18 analog zur Anwendung.

§. 21.

In den einzelnen Orten der Wahlbezirke sind zum Zweck der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Diese Listen sind von den Gemeindevorständen aufzustellen und spätestens 4 Wochen vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und daß dies geschehen auf ortsübliche Weise bekannt zu machen. Die Zeit der Auslegung ist von den Gemeindevorständen unter der Liste zu bemerken.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Gemeindevorstande anzubringen, und von diesem innerhalb der nächsten acht Tage endgültig zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 22.

Die Listen sind, nachdem sie ausgelegen haben, (§. 21) mit den etwa eingekommenen und zur Erledigung gebrachten Einsprachen von den Gemeindevorständen alsbald an die Bezirks-Wahlcommission einzuschicken.

§. 23.

Der Vorsitzende der Bezirks-Wahlcommission eröffnet die Handlung im Wahltermine mit der Ermahnung an die Wähler, ihrer staatsbürgerlichen Pflicht eingedenk zu sein, und daher ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksichten nach freier Ueberzeugung so abzugeben, wie sie solches der Rücksicht auf das allgemeine Wohl unseres deutschen Vaterlandes, und insbesondere den im Parlament vertretenen Staaten schuldig seien.

§. 24.

Die Wahlen werden gemeindeweise vorgenommen und tritt jeder Wähler einzeln vor die Bezirks-Wahlcommission und legt den mit dem Namen Desjenigen, welchem er seine Stimme geben will, beschriebenen Zettel in eine von der Bizirks-Wahlcommission frei aufgestellte Urne nieder.

Bei jedem Wähler, welcher abgestimmt hat, wird in der Wahlliste zu dem Namen desselben Anzeichnung gemacht.

§. 25.

Nachdem sämmtliche Wahlzettel in die Urne eingelegt sind, liest ein Mitglied der Wahlcommission die Wahlzettel einzeln ab. Der Protokollführer trägt jeden abgelesenen Namen in das Protokoll und zeichnet jede auf denselben gefallene Stimme daneben einzeln an. Ein anderes Mitglied der Wahlcommission nimmt den eben abgelesenen Wahlzettel jedesmal in Empfang und führt eine Gegenliste in gleicher Art. Sobald der letzte Wahlzettel verlesen ist und Protokoll und Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Wahlzettel vernichtet.

§. 26.

Unleserlich geschriebene Wahlzettel oder solche, welche die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden, wenn auf desfallsige Aufforderung keine Berichtigung erfolgt, nicht beachtet.

Digitized by Google

§. 27.

Eine Abweichung der Zahl der Wahlzettel von der Zahl der Wählenden macht eine Wiederholung der Abstimmung blos dann nöthig, wenn die Mehrheit der anwesenden Wähler es verlangt.

§. 28.

Wenn die Räumlichkeit, in welcher die Wahlhandlung vorgenommen werden soll, nicht groß genug ist, um sämmtliche Wähler auf einmal aufzunehmen, so sind dieselben nach einander in angemessener Anzahl einzulassen.

§. 29.

Außer der wahlleitenden Behörde und den Wählern hat Niemand Zutritt in die Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird.

§. 30.

Die Wahlhandlung beginnt zur festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht darauf, wieviel Wähler sich eingefunden haben.

§. 31.

Wenn mindestens sechs Stunden nach der bekannt gemachten Anfangszeit der Wahlhandlung verflossen sind, sodann aber auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung sich meldet, so ist die Verhandlung von der Wahlcommission für geschlossen zu erklären und weiter keine Stimmgebung zulässig.

§. 32.

Die Bezirks-Wahlcommissionen haben innerhalb drei Tagen nach abgehaltener Wahl die Wahlprotokolle nebst den Wahllisten und Gegenlisten an den Vorsitzenden der Central-Wahlcommission einzuschicken.

§. 33.

Der Vorsitzende der Central-Wahlcommission hat deren Mitglieder alsbald nach Eingang der Wahlprotokolle zur Erfündigung und Feststellung des Wahlergebnisses zusammenzuberufen. Der desfalls anzuberaumende Termin ist im Kreishauptorte des Kreises der Twiste bekannt zu machen, nicht über acht Tage hinaus zu bestimmen und öffentlich abzuhalten.

§. 34.

In dem Termine werden die Wahlprotokolle einzeln verlesen. Der Protokollführer trägt die Namen derjenigen Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, mit Angabe der Zahl, in das Protokoll ein und ein anderes Mitglied der Central-Wahlcommission führt die Gegenliste. Wenn die Protokolle der Bezirks-Wahlcommissionen, das Protokoll der Central-Wahlcommission und die in dieser geführte Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Stimmen gezählt und das Ergebniß der Wahl verkündigt.

§. 35.

Ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so hat die Central-Wahlcommission für sämmtliche Wahlbezirke innerhalb 3 Tagen neue Wahlen anzuordnen und den desfallsigen Termin nicht über 14 Tage hinaus anzuberaumen. Dasselbe muß geschehen, wenn sich auch bei dieser zweiten Wahl eine absolute Stimmenmehrheit nicht herausstellt. Beim dritten Male ist nur unter den zwei Candidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 36.

Die Central-Wahlcommission hat ihre Protokolle nebst den dazu gehörigen Bezirks-Wahlprotokollen und Anlagen alsbald nach beendigtem Wahlverfahren an die Regierung einzuschicken.

§. 37.

Unsere Regierung hat das Ergebniß der Wahl durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben, Arolsen, am 5. December 1866.

Georg Victor.

Winterberg. L. Klapp. Varnhagen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google